

466 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 25. 5. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Verfassungsbestimmung

Die in den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes und des Artikels II dieses Bundesgesetzes geregelten Angelegenheiten des Kündigungsschutzes begünstigter Behinderter können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 285/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 entfällt.
2. Im § 1 wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 3 bezeichnet.
3. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Begünstigte Behinderte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische Staatsbürger mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH. Österreichischen Staatsbürgern sind Flüchtlinge mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH, denen Asyl gewährt worden ist, gleichgestellt, solange sie zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.“

4. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf Behinderte, auf die Abs. 1 nicht anzuwenden ist, findet dieses Bundesgesetz mit Ausnahme des § 10 a Abs. 3 a nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.“

5. § 4 Abs. 2, 3 und 4 lautet:

„(2) Für die Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer (Abs. 1), von der die Pflichtzahl zu

berechnen ist (§ 1), sind alle Dienstnehmer, die ein Dienstgeber im Bundesgebiet beschäftigt, zusammenzufassen.

(3) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der gemäß Abs. 2 festgestellten Gesamtzahl der Dienstnehmer die beschäftigten begünstigten Behinderten (§ 2) und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen (§ 5 Abs. 3) nicht einzurechnen.

(4) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der Gesamtzahl der Dienstnehmer, die vom Bund, von den Ländern und jenen Gemeinden, welche Krankenanstalten unterhalten, beschäftigt werden, 20 vH der Dienstnehmer sowie die eingestellten begünstigten Behinderten (§ 2) und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen (§ 5 Abs. 3) nicht einzurechnen. Gleiches gilt für sonstige Dienstgeber, wenn diese Krankenanstalten unterhalten und die Mehrzahl der Dienstnehmer in den Krankenanstalten beschäftigt wird. Ergibt die Berechnung keine ganze Zahl, ist auf die nächstkleinere ganze Zahl abzurunden.“

6. § 4 Abs. 5 entfällt.

7. § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Leistung von einmaligen Zuschüssen, laufenden Zuschüssen oder Darlehen, die den Jahresbetrag von 150 000 S nicht übersteigen, wird dem örtlich zuständigen Landesinvalidenamt übertragen. Dieses hat nach Klärung des Sachverhaltes ein Team anzuhören, dem je ein Vertreter des Landesinvalidenamtes, des Landesarbeitsamtes, des jeweiligen Bundeslandes (Behindertenhilfe), der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Kammer der gewerblichen Wirtschaft des jeweiligen Bundeslandes als ständige Mitglieder angehören. Falls die Sachlage es erfordert, sind Vertreter der Sozialversicherungsträger und Sachverständige insbesondere aus dem Bereich des ärztlichen und psychologischen Dienstes der Landesinvalidenämter oder der Arbeitsmarktverwaltung sowie aus dem Bereich der Arbeitsinspektion, der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer beizuziehen.“

8. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Kündigung eines begünstigten Behinderten (§ 2) darf von einem Dienstgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn der Behindertenausschuß (§ 12) nach Anhörung des Betriebsrates oder der Personalvertretung im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bzw. der entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften sowie nach Anhörung des zur Durchführung des Landes-Behindertengesetzes jeweils zuständigen Amtes der Landesregierung zugestimmt hat; dem Dienstnehmer kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses ist rechtsunwirksam, wenn dieser nicht in besonderen Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt. Gesetzliche Bestimmungen, die die Beendigung des Dienstverhältnisses an zusätzliche Voraussetzungen knüpfen, bleiben unberührt. Auf die Kündigung eines begünstigten Behinderten finden die Bestimmungen des § 105 Abs. 2 bis 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, bzw. die in Ausführung der Bestimmungen des § 210 Abs. 3 bis 6 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, erlassenen landesrechtlichen Vorschriften keine Anwendung.“

9. Nach § 8 wird folgende Überschrift zu § 8 a und folgender § 8 a eingefügt:

„Beendigung eines
Dienstverhältnisses kraft Gesetzes

§ 8 a. Soweit in dienstrechtlichen Vorschriften für Bedienstete einer Gebietskörperschaft die Beendigung des Dienstverhältnisses wegen langer Dienstverhinderung infolge Krankheit kraft Gesetzes vorgesehen ist, ist im Falle eines begünstigten Behinderten (§ 2) dem Behindertenausschuß spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist von Amts wegen Gelegenheit zu geben, zur Zweckmäßigkeit einer Vereinbarung über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses vor seinem Ablauf kraft Gesetzes Stellung zu nehmen.“

10. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1 760 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1993 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle 10 S abzurunden, der gerundete Betrag ist der folgenden Anpassung zugrunde zu legen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die jeweilige Höhe der Ausgleichstaxe mit Verordnung festzustellen.“

11. § 9 a Abs. 1 lautet:

„(1) Dienstgeber, die mehr begünstigte Behinderte (§ 2) beschäftigen als ihrer Einstellungspflicht entspricht, erhalten aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) für jeden über die Pflichtzahl hinaus beschäftigten begünstigten Behinderten eine Prämie. Dienstgeber, die nicht einstellungspflichtig sind, erhalten eine Prämie in gleicher Höhe für jeden beschäftigten begünstigten Behinderten. Die Prämie beträgt ab 1. Juli 1992 monatlich 850 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres neu festzusetzen. Die Höhe der monatlichen Prämie ist dabei in der Weise zu berechnen, daß 15 vH der Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt vorgeschriebenen Ausgleichstaxen durch die durchschnittliche Anzahl der über die Pflichtzahl hinaus und der von nicht einstellungspflichtigen Dienstgebern beschäftigten begünstigten Behinderten, für die in diesem Jahr eine Prämie gewährt worden ist, geteilt werden. Der so ermittelte Betrag ist durch zwölf zu teilen und auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufzurunden. Die monatliche Prämie darf höchstens 50 vH der jeweiligen Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2) betragen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die jeweilige Höhe der Prämie mit Verordnung festzustellen.“

12. § 9 a Abs. 3 lautet:

„(3) Dienstgebern, die im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit Arbeitsaufträge an Einrichtungen erteilen, in denen überwiegend Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH tätig sind, sind aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) Prämien in Höhe von 15 vH des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge (abzüglich der Umsatzsteuer und der Skontobeträge), aufgerundet auf den nächsthöheren Schillingbetrag, zu gewähren. Für die Bemessung der Prämie sind die jeweils innerhalb eines Kalenderjahres erteilten Arbeitsaufträge zusammenzufassen. Das Landesinvalidenamt ist ermächtigt, an Dienstgeber nach Vorlage von saldierten Rechnungen über die erteilten Arbeitsaufträge, wenn diese den Betrag von 50 000 S übersteigen, vierteljährlich Vorschüsse auf die zu gewährenden Prämien zu zahlen. Die für die Zuerkennung der Prämie maßgeblichen saldierten Rechnungen sind nachweislich bis 1. Mai eines jeden Jahres für das vorhergegangene Kalenderjahr bei sonstigem Anspruchsverlust dem Landesinvalidenamt vorzulegen.“

13. § 10 Abs. 1, 2 und 3 lautet:

„(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird der Ausgleichstaxfonds gebildet. Er hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales vertreten. Das Vermögen des Fonds besteht aus den rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxen, den Zinsen und sonstigen Zuwendungen.

(2) Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Anhörung eines Beirates verwaltet. Dieser Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsoffer, drei Vertretern der organisierten Behinderten, einem Vertreter der Opferbefürsorgten und drei von den Ländern entsandten Vertretern sowie je drei Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber und einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen. Den Vorsitz führt der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Beamter aus dem Stande des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die Funktionsperiode des Beirates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Beirat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Beirat zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte zählt auf die Funktionsperiode des neuen Beirates.

(3) Die im Abs. 2 genannten Mitglieder des Beirates sowie die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales berufen. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstgebervertreter erstatten für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und die Vereinigung Österreichischer Industrieller. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstnehmervertreter erstatten für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Österreichische Landarbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund. Hinsichtlich der Erstattung der Vorschläge für die Bestellung der Vertreter der organisierten Kriegsoffer und der organisierten Behinderten sind die § 10 Abs. 1 Z 6 und § 10 Abs. 2 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, anzuwenden. Die Vorschläge für die Bestellung der Vertreter der Länder erstatten die Länder gemeinsam.“

14. § 10 a Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Zwecke der Fürsorge für die im Sinne dieses Bundesgesetzes begünstigten Behinderten (§ 2 Abs. 1 und 3) und die in den Abs. 2, 3 und 3 a angeführten Behinderten;“

15. § 10 a Abs. 1 lit. d lautet:

„d) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für Maßnahmen nach § 6 Abs. 2;“

16. § 10 a Abs. 1 lit. g lautet:

„g) den Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis (§§ 10 Abs. 4, 12 Abs. 8, 13 d, 14 Abs. 6 und 19 Abs. 5) und die Entschädigung für die in der Berufungskommission tätigen Richter (§ 13 d);“

17. Nach § 10 a Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Anstelle von Zuschüssen oder Darlehen können auch Sachleistungen gewährt werden.“

18. § 10 a Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die im Abs. 1 lit. a, d und h aufgezählten Hilfen können auch Behinderten, die österreichische Staatsbürger oder Flüchtlinge (§ 2 Abs. 1) sind, gewährt werden, deren Grad der Behinderung weniger als 50 vH, jedoch mindestens 30 vH beträgt, wenn diese ohne solche Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können.

(3) Behinderten, die österreichische Staatsbürger oder Flüchtlinge (§ 2 Abs. 1) sind, die das 15. Lebensjahr überschritten haben, deren Grad der Behinderung mindestens 50 vH beträgt und die nicht dem im § 2 Abs. 3 angeführten Personenkreis angehören, können Hilfen nach Abs. 1 lit. a dann gewährt werden, wenn ohne diese Hilfsmaßnahmen die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gefährdet wäre.“

19. Nach § 10 a Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Behinderten, die nicht österreichische Staatsbürger oder Flüchtlinge (§ 2 Abs. 1) sind, können die im Abs. 1 lit. a, d und h aufgezählten Hilfen gewährt werden, wenn der Grad ihrer Behinderung mindestens 50 vH beträgt, sie ihren dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet haben und sie ohne diese Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können.“

20. Dem § 11 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Aufträge im Bereich der Bundesverwaltung sind auch dann an geschützte Werkstätten zu vergeben, wenn deren Angebote unter Berücksichtigung der gebührenden Prämie nach § 9 a Abs. 3 nach den Vergaberichtlinien bei Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte am besten entsprechen.“

21. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei jedem Landesinvalidenamnt wird ein Behindertenausschuß errichtet (beim Landesinvalidenamnt für Wien, Niederösterreich und Burgenland einer für jedes Bundesland), der in den von diesem Bundesgesetz bestimmten Fällen zu entscheiden (§ 8) oder Stellung zu nehmen (§ 8 a) hat.“

22. § 12 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) drei Vertretern der organisierten Behinderten.“

23. § 12 Abs. 2 lit. e entfällt.

24. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Die im Abs. 2 lit. c und d genannten Mitglieder des Behindertenausschusses sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales auf Grund von Vorschlägen der hiezu berufenen Interessenvertretungen auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen.“

25. § 12 Abs. 6 lautet:

„(6) Zur Erstattung von Vorschlägen bezüglich der Vertreter der Behinderten (Abs. 2 lit. d) sind diejenigen Vereinigungen berufen, die von diesen Personen nach den von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten zum Zwecke der Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen gebildet sind und die Tätigkeit im Bereich des betreffenden Landesinvalidenamtes ausüben. Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt eine Vereinbarung über das Vorschlagsrecht nicht zustande, so entscheidet hierüber der Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen.“

26. Nach § 13 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Berufungskommission

§ 13 a. Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird die Berufungskommission errichtet, die in den von diesem Bundesgesetz bestimmten Fällen (§ 19 a Abs. 2 a) zu entscheiden hat. Die Berufungskommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Anzahl der Senate ist vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz nach Maßgabe der zu erledigenden Geschäftsfälle durch Verordnung zu bestimmen.

Besetzung

§ 13 b. (1) Jeder Senat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende muß ein in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätig oder tätig gewesener Richter des Dienststandes sein. Zwei Beisitzer werden von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, ein Beisitzer wird von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und ein Beisitzer von der im § 10 Abs. 1 Z 6 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, genannten Vereinigung entsendet. Hinsichtlich der Aufteilung des Entsendungsrechtes auf gleichartige Vereinigungen ist § 10 Abs. 2 des Bundesbehindertengesetzes anzuwenden. Ein Bediensteter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder eines Landesinvalidenamtes hat als Schriftführer mitzuwirken.

(2) Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter auf die gleiche Weise wie jene zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission und ihre Stellvertreter sind vom Bundesminister für Justiz für eine Amtsdauer von fünf Jahren zu

berufen. Sie haben bei Ablauf dieser Amtsdauer ihr Amt bis zu dessen Wiederbesetzung auszuüben. Die neuerliche Berufung ist zulässig.

(4) Der Berufungskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Mitglieder der Behindertenausschüsse sind von der Funktion in der Berufungskommission ausgeschlossen.

Enthebung

§ 13 c. (1) Der Bundesminister für Justiz hat ein Mitglied der Berufungskommission seines Amtes zu entheben, wenn

1. bei einem Mitglied die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht gegeben waren oder nachträglich wegfallen;
2. sich das Mitglied einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat;
3. das Mitglied selbst um seine Amtsenthebung ersucht.

Wird ein Mitglied seines Amtes enthoben, so ist solange sein Stellvertreter heranzuziehen, als kein neues Mitglied nach den Vorschriften des § 13 b berufen wird.

(2) Wird ein Mitglied seines Amtes enthoben, so hat die Organisation, die gegebenenfalls das seines Amtes enthobene Mitglied entsendet hat, innerhalb von zwei Monaten ab der Amtsenthebung ein neues Mitglied zu entsenden. Der Bundesminister für Justiz hat das neue Mitglied innerhalb von drei Monaten ab der Amtsenthebung nach den Vorschriften des § 13 b zu berufen. Wurde ein Mitglied aus dem Richterstand seines Amtes enthoben, so hat der Bundesminister für Justiz innerhalb von drei Monaten ab der Amtsenthebung einen Richter (§ 13 b Abs. 1) zum neuen Mitglied zu berufen. Die Amtsdauer der neuen Mitglieder endet mit dem Ablauf der jeweils laufenden fünfjährigen Amtsdauer. Für die weitere Ausübung des Amtes und die Wiederberufung gilt § 13 b Abs. 3.

(3) Übt die dazu berechnete Organisation ihr Entsendungsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten aus, so hat der Bundesminister für Justiz einen Richter (§ 13 b Abs. 1) als Ersatz zu bestellen. Dessen Amtsdauer endet, sobald die Organisation die Entsendung nachholt.

(4) Die Bestimmungen für die Amtsenthebung der Mitglieder gelten in gleicher Weise für ihre Stellvertreter.

§ 13 d. (1) Die in der Berufungskommission tätigen Richter erhalten eine Entschädigung, deren Höhe vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt wird. Die übrigen Mitglieder

466 der Beilagen

5

der Berufungskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie die allfällige Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend der Bestimmung des § 10 Abs. 4. Diese Regelung gilt auch für die Stellvertreter der Mitglieder.

(2) Die Bemessung der nach Abs. 1 gebührenden Entschädigungen und Ersätze obliegt dem Bundesminister für Arbeit und Soziales.

§ 13 e. (1) Die Einberufung der Senate zur Verhandlung und Beratung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf eine möglichst umgehende Erledigung der Berufungen.

(2) Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; Stimm Enthaltungen sind nicht zulässig.

(3) Über die Beratung und Abstimmung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern des Senates zu übermitteln.

Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung

§ 13 f. (1) Die Leitung der Berufungskommission obliegt, soweit nicht die Beschlußfassung Senaten vorbehalten ist, dem an Dienstjahren als Richter ältesten Vorsitzenden.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur Vorbereitung der Verhandlungen, Führung der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle, Durchführung der Beschlüsse und Besorgung der Kanzleigeschäfte ist bei der Berufungskommission ein Büro einzurichten, das von einem rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geleitet wird. Dem Leiter des Büros obliegt es auch, die einschlägigen Entscheidungen und das einschlägige Schrifttum in Evidenz zu halten.

(3) Bestehen mehrere Senate, so haben die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter die Geschäftsverteilung jeweils im vorhinein für das nächste Kalenderjahr zu erlassen. Bei der Verteilung der Geschäfte ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Senate Bedacht zu nehmen. Jedes Mitglied der Berufungskommission kann mehreren Senaten angehören.

(4) Die Namen der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie die Geschäftsverteilung sind in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kundzumachen.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 13 g. (1) Wenn die Berufung nicht zurückzuweisen ist oder nicht bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, daß der angefochtene Bescheid

aufzuheben ist, dann ist eine öffentliche mündliche Verhandlung anzuberaumen. Zur Verhandlung sind die Parteien und die anderen zu hörenden Personen, insbesondere Zeugen und Sachverständige, zu laden.

(2) Eine Verhandlung kann unterbleiben, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der Verhandlung erfolgen. Trotz des Verzichtes der Parteien kann eine Verhandlung durchgeführt werden, wenn der Senat es für erforderlich erachtet.

(3) Die Anordnung einer Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden. Er eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Er verkündet die Beschlüsse des Senates und unterfertigt deren schriftliche Ausfertigungen.

(4) Für den Ausschluß der Öffentlichkeit von der Verhandlung ist § 67 e des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 anzuwenden.

(5) Hat eine Verhandlung stattgefunden, so kann die Entscheidung nur von jenen Mitgliedern des Senates getroffen werden, die an dieser Verhandlung teilgenommen haben. Wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat, ist die Verhandlung zu wiederholen.

(6) Die Beratung und Abstimmung des Senates sind nicht öffentlich.

(7) Der Bescheid und seine wesentliche Begründung sind auf Grund der Verhandlung, tunlichst sogleich nach deren Ende, zu beschließen und öffentlich zu verkünden. Überdies ist den Parteien eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen. Kann der Bescheid nicht öffentlich verkündet werden, so ist er der schriftlichen Ausfertigung vorzubehalten, die innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Verhandlung erfolgen soll. Der Bescheid hat diesfalls für die Dauer von drei Monaten ab der schriftlichen Ausfertigung für jedermann zur Einsichtnahme aufzuliegen.

(8) Entscheidungen der Berufungskommission unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungswege. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zulässig.“

27. § 14 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gilt der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 vH

- a) eines Landesinvalidenamtes (der Schiedskommission);
- b) eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. das Urteil eines nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, zuständigen Gerichtes;
- c) eines Landeshauptmannes (des Bundesministers für Arbeit und Soziales) in Verbindung

mit der Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes sowie der letzte rechtskräftige Bescheid über die Zuerkennung einer Blindenbeihilfe oder über die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 vH, der in Vollziehung der landesgesetzlichen Unfallfürsorge ergangen ist (§ 3 Z 2 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967) oder die in einem Behindertenpaß nach § 40 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, enthaltene Feststellung, daß der Inhaber des Passes dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes angehört. Die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Nachweis gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung.

(2) Liegt ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 nicht vor, hat auf Antrag des Behinderten das örtlich zuständige Landesinvalidenamt unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen den Grad der Behinderung einzuschätzen und bei Zutreffen der im § 2 Abs. 1 angeführten sonstigen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Behinderten (§ 2) sowie den Grad der Behinderung (§ 3) festzustellen. Hinsichtlich der ärztlichen Sachverständigen ist § 90 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, anzuwenden. Die Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz werden mit dem Zutreffen der Voraussetzungen, frühestens mit dem Tag des Einlangens des Antrages beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamt wirksam. Sie werden jedoch mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem der Antrag eingelangt ist, wenn dieser unverzüglich nach dem Eintritt der Behinderung (§ 3) gestellt wird. Die Begünstigungen erlöschen mit Ablauf des Monats, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem der Wegfall der Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten rechtskräftig ausgesprochen wird.“

28. Nach § 14 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Ein Antrag, der bei einer nicht zuständigen Behörde oder einem Sozialversicherungsträger eingebracht wird, ist unverzüglich an das örtlich zuständige Landesinvalidenamt weiterzuleiten. Der Antrag gilt als zu dem Zeitpunkt beim zuständigen Landesinvalidenamt eingebracht, an dem er bei der nicht zuständigen Behörde eingelangt ist.“

29. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Anträge von begünstigten Behinderten (§ 2) auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung wegen Änderung des Leidenszustandes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Feststellung noch kein Jahr verstrichen ist. Dies gilt

nicht, wenn eine offenkundige Änderung des Leidenszustandes glaubhaft geltend gemacht wird.“

30. Im § 14 Abs. 5 werden die Worte „im § 10 a Abs. 2 und 3“ durch die Wortfolge „im § 10 a Abs. 2, 3 und 3 a“ ersetzt.

31. § 14 Abs. 6 entfällt.

32. Im § 14 erhält der bisherige Abs. 7 die Bezeichnung Abs. 6 und lautet:

„(6) Reisekosten, die einem begünstigten Behinderten (§ 2) oder Antragwerber auf Feststellung (Abs. 2) oder auf Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 a Abs. 1 bis 3 a) dadurch erwachsen, daß er einer Ladung des Landesinvalidenamtes oder im Berufungsverfahren einer Ladung des Landeshauptmannes oder der Berufungskommission in Durchführung dieses Bundesgesetzes Folge leistet, sind in dem im § 49 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, angeführten Umfang aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds zu ersetzen. Die Reisekostenvergütung gebührt in gleicher Höhe auch Zeugen im Verfahren gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 a, wenn kein gleichartiger Anspruch nach einem anderen Bundesgesetz besteht.“

33. § 14 a entfällt.

34. § 16 Abs. 5 lautet:

„(5) Wenn die für die Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht und für die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen bzw. für die Berechnung von Prämien erforderlichen Daten von den Trägern der Sozialversicherung auf maschinell verwertbaren Datenträgern den Landesinvalidenämtern zur Verfügung gestellt werden (§ 22 Abs. 2), ist der Dienstgeber von der alljährlichen Vorlage der Verzeichnisse und vom Erfordernis der Antragstellung auf Gewährung von Prämien gemäß § 9 a Abs. 1 und 2 zu befreien.“

35. Nach § 17 wird folgende Überschrift zu § 17 a und folgender § 17 a eingefügt:

„Stundung der Ausgleichstaxe

§ 17 a. (1) Die Befugnis zum Abschluß einer Vereinbarung mit einem Schuldner über die Stundung einer rechtskräftig vorgeschriebenen und fälligen Ausgleichstaxe wird dem zuständigen Landesinvalidenamt übertragen. Wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung nicht in der Lage war, diese zu erfüllen, kann auf seinen Antrag die Stundung der Ausgleichstaxe bis zur Höchstdauer von zwei Jahren unter Berechnung von Zinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag eingebracht worden ist, vereinbart oder die Abstattung in Raten

466 der Beilagen

7

bewilligt werden. Im Falle der Nichtzahlung von mindestens zwei Teilraten ist die bewilligte Abstattung in Raten zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller aushaftenden Teilbeträge samt Zinsen zu verlangen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) ganz oder teilweise auf die Eintreibung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxe (zuzüglich Zinsen) verzichten, wenn

1. gegen den Schuldner ein Ausgleichsverfahren oder ein Vorverfahren gemäß § 79 der Ausgleichsordnung, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1982, eröffnet worden ist oder
2. ein Zwangsausgleich gemäß § 140 der Konkursordnung, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1982, abgeschlossen worden ist oder
3. alle Möglichkeiten der Eintreibung erfolglos versucht worden sind und auf Grund der Sachlage auch nicht angenommen werden kann, daß Eintreibungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden oder Eintreibungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind oder
4. die Eintreibung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

Der Verzicht auf eine Forderung ist zu widerrufen, wenn er durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist.“

36. § 18 Abs.1 lautet:

„(1) Das Landesinvalidenamt hat die rechtskräftig vorgeschriebene und fällige Ausgleichstaxe einzutreiben. Auf die Eintreibung finden die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 Anwendung.“

37. Im § 18 Abs.3 wird der Ausdruck „Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991“ ersetzt.

38. Im § 19 Abs.1 werden die Ausdrücke „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ und „Verwaltungsstrafgesetzes 1950“ durch die Ausdrücke „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ und „Verwaltungsstrafgesetzes 1991“ ersetzt.

39. Im § 19 Abs. 3 wird der Ausdruck „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ ersetzt.

40. Dem § 19 werden folgende Abs. 4, 5 und 6 angefügt:

„(4) Bescheide des Landesinvalidenamtes und des Landeshauptmannes, die den gesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten, über die Entrichtung von Ausgleichstaxen oder über die Gewährung von Prämien widersprechen, leiden an einem im Sinne des § 68 Abs.4 lit.d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Ist eine Person, die bei einem Landesinvalidenamt beschäftigt ist, als Partei an einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz beteiligt oder beantragt sie die Gewährung von Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds, so ist dieses Landesinvalidenamt bzw. der Behindertenausschuß bei diesem Landesinvalidenamt von der Durchführung des Verfahrens ausgeschlossen. Die Zuständigkeit geht in solchen Fällen an das nach den Verkehrsverbindungen nächstgelegene Landesinvalidenamt bzw. den Behindertenausschuß beim nächstgelegenen Landesinvalidenamt über. Für den Ersatz der Reisekosten gilt § 14 Abs. 6.

(6) Für die Vorschreibung einer Ausgleichstaxe (§ 9) oder die Gewährung einer Prämie (§ 9 a) ist das Landesinvalidenamt zuständig, in dessen Amtsbereich der Dienstgeber seinen Sitz hat. Besteht ein solcher im Bundesgebiet nicht, so richtet sich die Zuständigkeit nach der an Dienstnehmern größten inländischen Betriebsstätte.“

41. § 19 a Abs. 1 lautet:

„(1) Über Berufungen gegen Bescheide des Landesinvalidenamtes in Durchführung dieses Bundesgesetzes entscheidet, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der Landeshauptmann. Gegen seine Entscheidung ist eine weitere Berufung unzulässig. Dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) kommt im Berufungsverfahren über Ausgleichstaxen oder Prämien Parteistellung zu.“

42. Nach § 19 a Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Über Berufungen gegen Bescheide des Behindertenausschusses (§ 8) entscheidet die Berufungskommission. Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 21) entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat.“

43. Im § 22 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 10 a Abs. 2 und 3)“ durch den Ausdruck „(§ 10 a Abs. 2, 3 und 3 a)“ ersetzt.

44. Dem § 22 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind in einem Betrieb dauernd mindestens 15 begünstigte Behinderte beschäftigt, so sind für jede Behindertenvertrauensperson zwei Stellvertreter zu wählen.“

45. § 22 a Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Wahl der Behindertenvertrauensperson und der Stellvertreter ist tunlichst gemeinsam mit der Betriebsratswahl durchzuführen.“

46. Dem § 22 a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ergebnis der Wahl der Behindertenvertrauenspersonen ist auch dem zuständigen Landesinvalidenamt bekanntzugeben.“

47. Dem § 22 a werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) Besteht in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat nach § 80 des Arbeitsverfassungsgesetzes, so ist von den gewählten Behindertenvertrauenspersonen und den Stellvertretern aus ihrer Mitte eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Wurde im Unternehmen nur eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt, so üben diese auch die Funktion der Zentralbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters aus. Die Zentralbehindertenvertrauensperson ist berufen, im Zentralbetriebsrat unter Beachtung der Abs. 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen.

(12) Die Tätigkeitsdauer der Zentralbehindertenvertrauensperson (ihres Stellvertreters) beträgt vier Jahre; sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet vor Ablauf dieser Zeit, wenn

1. im Unternehmen kein Zentralbetriebsrat mehr besteht;
2. die Funktion als Behindertenvertrauensperson endet (Abs. 6);
3. die Zentralbehindertenvertrauensperson zurücktritt.“

48. Nach § 23 a wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) §§ 4 Abs. 2 und 19 Abs. 6 in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind erstmals für das Kalenderjahr 1992 anzuwenden. Für frühere Kalenderjahre richtet sich die Berechnung der Pflichtzahl und die Zuständigkeit des Landesinvalidenamtes zur Vorschreibung einer Ausgleichstaxe oder Gewährung einer Prämie nach den bis 1. Juli 1992 geltenden Vorschriften.

(3) Für den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Beirat (§ 10 Abs. 2) gilt bis zum Ablauf seiner Funktionsperiode die bisherige Rechtslage.

(4) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Behindertenausschüsse (§ 12) gilt bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode die bisherige Rechtslage.

(5) Auf bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren nach § 8 ist § 19 a Abs. 2 a anzuwenden. Anhängige Berufungen sind vom Landeshauptmann unverzüglich an die Berufungskommission abzutreten.

(6) Die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten Ausweise behalten für die Dauer zweier Jahre ab 1. Juli 1992 ihre Gültigkeit. Sie sind während dieses Zeitraumes bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen gegen einen Behindertenpaß nach § 40 des Bundesbehindertengesetzes auszutauschen.

(7) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich Art. I die Bundesregierung;
2. hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 13 b Abs. 3 und 13 c der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich der Bestimmungen des § 13 a der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
4. hinsichtlich der Bestimmung des § 13 d Abs. 1 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

466 der Beilagen

9

VORBLATT**Problem:**

- a) Verfassungswidrige Vollziehung des Kündigungsschutzes begünstigter Behinderter
- b) Hohe Arbeitslosigkeit behinderter Menschen — Finanzielle Situation des Ausgleichstaxfonds
- c) Begünstigungen gelten nicht für behinderte Flüchtlinge und behinderte Ausländer.

Ziel:

- a) Verfassungskonforme Vollziehung des Kündigungsschutzes begünstigter Behinderter
- b) Vermehrte Unterbringung Behinderter auf dem freien Arbeitsmarkt — Längerfristige Sicherstellung der Förderungen
- c) Verbesserung der Rechtsstellung behinderter Flüchtlinge und behinderter Ausländer.

Lösung:

- a) Einrichtung einer eigenen Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag
- b) Verstärkte Förderung der Unterbringung Behinderter auf dem freien Arbeitsmarkt — Einschränkung der Prämien für die Übererfüllung der Beschäftigungspflicht, Entfall bzw. Kürzung der Pauschalabschläge bei der Berechnung der Pflichtzahl
- c) Einbeziehung behinderter Flüchtlinge in den Kreis der begünstigten Behinderten, Möglichkeit der Vergabe von Förderungen an behinderte Ausländer.

Alternativen:

- a) Befassung der Arbeits- und Sozialgerichte oder der unabhängigen Verwaltungssenate
- b) Erhöhung der Ausgleichstaxe
- c) Keine.

Kosten:

Kosten für die neu errichtete Behörde von ca. 100 000 S.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Behinderteneinstellungsgesetz bezweckt die möglichst umfassende und dauerhafte Eingliederung behinderter Menschen in das Erwerbsleben. Diesem Ziel dient neben der Verpflichtung aller Dienstgeber, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten zu beschäftigen, der besondere Kündigungsschutz. Mit Erkenntnis vom 11. Dezember 1991, G 272/91-8, G 323, 324/91-4 und G 343/91-3, hat der Verfassungsgerichtshof den § 8 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, in dem der erhöhte Kündigungsschutz begünstigter Behinderter verankert ist, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wurde unter BGBl. Nr. 104/1992 kundgemacht.

Der Verfassungsgerichtshof begründet diese Entscheidung damit, daß der erweiterte Kündigungsschutz als „civil right“ anzusehen ist und daher dessen Vollziehung durch weisungsgebundene Verwaltungsbehörden (Behindertenausschuß in erster, Landeshauptmann in zweiter Instanz) den Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Menschenrechtskonvention) widerspricht. Der Verfassungsgerichtshof hat sich mit diesem Erkenntnis dem im Fall Obermeier ergangenen Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 28. Juni 1990 angeschlossen, in dem dieser gleichfalls festgestellt hatte, daß die Vollziehung des Kündigungsschutzes begünstigter Behinderter nicht den Vorschriften der Menschenrechtskonvention entspricht.

Im Hinblick auf dieses Urteil hat der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten des § 8 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz eine Frist bis 30. Juni 1992 gesetzt.

Es erweist sich daher als unbedingt erforderlich, gesetzliche Maßnahmen zur Gewährleistung der verfassungskonformen Vollziehung des Kündigungsschutzes mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1992 zu setzen, ansonsten entfielen ab diesem Zeitpunkt der erhöhte Kündigungsschutz begünstigter Behinderter. Schwerbehinderte Arbeitnehmer könnten dann in gleicher Weise wie nichtbehinderte Dienstnehmer vom Arbeitgeber gekündigt werden, was angesichts der großen Schwierigkeiten behinderter Menschen,

geeignete Arbeitsplätze zu finden und deren oftmals eingeschränkter Mobilität zu unververtretbaren Härten führen würde.

Nach der derzeitigen Rechtslage haben in erster Instanz die bei den Landesinvalidenämtern eingerichteten Behindertenausschüsse über die Zustimmung zur Kündigung eines begünstigten Behinderter zu entscheiden. In zweiter und letzter Instanz entscheidet über die Berufungen gegen die Bescheide der Behindertenausschüsse der jeweilige Landeshauptmann. Gegen dessen Bescheid steht den Parteien das Recht der Beschwerde an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts zu.

Mit der Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes soll eine eigene, für das gesamte Bundesgebiet zuständige, beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtete Behörde (die Berufungskommission) geschaffen werden, die anstelle des Landeshauptmannes über Berufungen gegen Bescheide der Behindertenausschüsse zu entscheiden hat. Die Berufungskommission ist — da als Vorsitzender (Stellvertreter) der Senate Richter des Dienststandes mitwirken, die in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätig sind oder waren — als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag gemäß Artikel 20 Abs. 2 bzw. 133 Z 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes konstruiert.

Dabei wurden die nach §§ 345 bis 347 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bestehenden Kommissionen zum Vorbild genommen, die über Streitigkeiten zwischen Krankenversicherungsträgern und Ärzten und damit ebenfalls über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden haben. So wurden die Vorschriften über die vom Bundesminister für Justiz vorzunehmende Bestellung sämtlicher Mitglieder der Berufungskommission, über die Gründe für eine Amtsenthebung der Mitglieder und deren Folgen sowie über die den Richtern zustehenden Entschädigungen für ihre Tätigkeit in der Berufungskommission (die übrigen Mitglieder sollen ihre Funktion ehrenamtlich ausüben) den entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nachempfunden.

Der Berufungskommission, deren Mitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit auf Grund des Artikels 20

Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes an keine Weisungen gebunden sind, soll die Kontrolle der erstinstanzlichen Bescheide sowohl im Tatsachen- als auch im Rechtsbereich in vollem Umfang zustehen. Darüber hinaus soll auch hinsichtlich des von der Berufungskommission durchzuführenden Verfahrens, welches demjenigen der unabhängigen Verwaltungssenate nachgebildet ist, eine Rechtslage hergestellt werden, die mit Artikel 6 der Menschenrechtskonvention im Einklang steht. Die Berufungskommission stellt ein „Tribunal“ dar, welches die den Vorschriften der Konvention konforme Vollziehung des Kündigungsschutzes begünstigter, Behinderter gesetzlich gewährleistet.

Im Hinblick auf die Sicherstellung der im Einklang mit der Verfassung stehenden Vollziehung der Kündigungsschutzbestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes kann der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene § 8 Abs. 2 in unveränderter Form wieder in das Gesetz aufgenommen werden, da der Gerichtshof diese Vorschrift nicht wegen inhaltlicher Verfassungswidrigkeit, sondern wegen der nicht der Verfassung entsprechenden Vollziehung aufgehoben hat. Die Aufhebung des § 8 Abs. 2 stellte lediglich den die Rechtslage insgesamt am wenigsten verändernden Eingriff dar.

Die Änderung hinsichtlich der Durchführung des Kündigungsverfahrens läßt somit den erweiterten Bestandschutz der Dienstverhältnisse begünstigter Behinderter inhaltlich unverändert weiterbestehen, wobei auch die Praxis, wonach ein Großteil der jährlich rund 400 Anträge auf Zustimmung zur Kündigung im Interesse beider Parteien einvernehmlich gelöst werden und nur wenige Fälle zu einer bescheidmäßigen Erledigung führen, beibehalten werden kann. Diese Vorgangsweise, die zumeist unter Zuhilfenahme der Förderungsmöglichkeiten des Ausgleichstaxfonds erreicht wird, hat zur Folge, daß pro Jahr nur eine geringe Zahl von Fällen zu verzeichnen ist, in denen gegen den Bescheid des Behindertenausschusses das Rechtsmittel der Berufung ergriffen wird. 1989 wurden im gesamten Bundesgebiet 12 Berufungen erhoben, 1990 waren es 18 und 1991 wurden 17 Rechtsmittel eingebracht. Auch wegen der geringen Zahl der Fälle erscheint es zweckmäßig, für das gesamte Bundesgebiet eine einzige Behörde mit dieser Angelegenheit zu betrauen, womit auch eine bundesweit einheitliche Entscheidungspraxis gegeben sein wird. An der Möglichkeit der Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts wird sich nichts ändern, da die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen Bescheide der Berufungskommission ausdrücklich für zulässig erklärt werden soll.

Eine Alternative zur Schaffung der Berufungskommission bestünde in der Befassung der unabhängigen Verwaltungssenate. Im Hinblick darauf, daß die bei der Berufungskommission vorgesehene

Mitwirkung von Dienstgeber-, Dienstnehmer- und Behindertenvertretern an der Entscheidung bei den unabhängigen Verwaltungssenaten nicht möglich wäre, erscheint aber die Befassung dieser Behörden mit dem Kündigungsschutz nicht sachgerecht.

Eine weitere Möglichkeit der verfassungskonformen Vollziehung des Kündigungsschutzes wäre die Übertragung in die Kompetenz der Arbeits- und Sozialgerichte. Dagegen spricht aber zum einen, daß die oben dargelegte, sehr bewährte Vorgangsweise der Behindertenausschüsse, unter Heranziehung des Förderungsinstrumentariums des Ausgleichstaxfonds eine einvernehmliche Lösung zu erzielen, von den Gerichten, die sich lediglich auf die Rechtsfrage der Zustimmung zur Kündigung beschränken müßten und keinerlei Förderungen anbieten könnten, nicht fortgeführt werden könnte. Die sukzessive Kompetenz der Gerichte würde andererseits der Systematik des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes widersprechen und demgemäß sehr weitgehende Änderungen dieses Gesetzes erforderlich machen, die die Überschaubarkeit der Verfahrensbestimmungen erheblich erschweren würden.

Aus den angeführten Gründen ist der Errichtung der Berufungskommission der Vorrang vor den anderen erwähnten Varianten einzuräumen.

Entspricht ein Dienstgeber seiner Beschäftigungspflicht nicht oder nicht in vollem Umfang, so hat er eine Ausgleichstaxe zu entrichten. Die vorgeschriebenen Ausgleichstaxen fließen in den Ausgleichstaxfonds. Die Mittel dieses Fonds sind zweckgebunden insbesondere für die Vergabe von Leistungen direkt an behinderte Menschen und an Dienstgeber, welche Behinderte beschäftigen, zu verwenden.

In den letzten Jahren hat sich der Einsatz der Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds als sehr erfolgreich erwiesen. Die Zahl der in Beschäftigung stehenden begünstigten Behinderten konnte in beträchtlichem Ausmaß gesteigert werden, wobei allerdings die Integration von behinderten Menschen in das Erwerbsleben weiterhin schwierig ist und zweifellos auch in Zukunft verstärkte Bemühungen in dieser Hinsicht erforderlich sind. Dies zeigt sich schon daran, daß die Zahl der als arbeitssuchend vorgemerkten behinderten Menschen nach wie vor unverträglich hoch ist und in letzter Zeit sogar noch zugenommen hat. Schon aus diesem Grund ist die Gewährung von Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds zum Zwecke der vermehrten Eingliederung behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt in verstärktem Ausmaß unabdingbar.

Die Zahl der bei privaten Dienstgebern beschäftigten begünstigten Behinderten stieg zwar zwischen 1988 und 1990 von 17 374 auf 20 595 an. Dadurch erhöhte sich der Anteil der besetzten an den gesamten Pflichtstellen im Bereich der Privat-

wirtschaft von 51,4% auf 55,3%. Diese positive Entwicklung hat aber zur Folge, daß die bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht zu entrichtenden Ausgleichstaxen nur sehr geringfügig zunehmen, während die für die Übererfüllung der Einstellungsverpflichtung zu gewährenden Prämien eine starke Ausweitung erfahren (für das Jahr 1991 werden über 100 Millionen Schilling an Prämien für die Übererfüllung der Beschäftigungspflicht auszu zahlen sein).

Eine Fortsetzung des gegenwärtigen Trends hätte zur Folge, daß in den Jahren 1992 und 1993 hohe Abgänge des Ausgleichstaxfonds zu verzeichnen wären. Bei einem Guthaben des Fonds zum Stand Ende 1991 von rund 400 Millionen Schilling bedeutete dies, daß die finanziellen Reserven des Ausgleichstaxfonds im Laufe des Jahres 1994 vollständig aufgebraucht sein würden. Dies würde bedingen, daß die Vergabe von Leistungen zur Integration behinderter Menschen in das Erwerbsleben drastisch reduziert oder sogar vollkommen eingestellt werden müßte.

Auf Grund der dargelegten Situation erweist es sich als unumgänglich, Maßnahmen zur längerfristigen Sicherung der Gewährung von Förderungen insbesondere an behinderte Menschen, deren Dienstgeber und die geschützten Werkstätten zu ergreifen. Bei einer Beibehaltung der jetzigen Rechtslage wäre die Vergabe von Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für Behinderte sowie für Zwecke der Fürsorge für diese Personen im dringend erforderlichen Ausmaß praktisch ausgeschlossen. Es könnten dann die für eine Verbesserung der — äußerst angespannten — beruflichen Lage behinderter Menschen notwendigen Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds nicht mehr bereitgestellt werden.

Aus diesem Grunde sollen einerseits die Prämien, auf die Dienstgeber, welche mehr begünstigte Behinderte beschäftigen als ihrer Einstellungsverpflichtung entspricht, einen Rechtsanspruch haben, betraglich eingeschränkt werden und andererseits die bei der Berechnung der Pflichtzahl vorgesehenen Pauschalabschläge von der Gesamtdienstnehmeranzahl eines Dienstgebers im Ausmaß von 10% bzw. 20% (bei überwiegender Beschäftigung weiblicher Dienstnehmer) entfallen sowie der Abschlag bei Gebietskörperschaften von 40% auf 20% reduziert werden. Diese Maßnahmen sollen mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1992 gesetzt werden, um sich für den Ausgleichstaxfonds erstmals im Jahre 1993 auszuwirken. Diese Verzögerung erklärt sich daraus, daß die Vorschreibung der Ausgleichstaxen bzw. die Gewährung der Prämien jeweils für ein Kalenderjahr im nachhinein erfolgt und daher Änderungen der Rechtslage für das heurige Jahr beim Ausgleichstaxfonds erst Mitte nächsten Jahres zu Buche schlagen.

Insgesamt werden diese gesetzlichen Änderungen gemeinsam mit einer Einschränkung der jährlichen Steigerungsraten bei den Ausgaben für Förderungen ausreichen, um den Bestand des Ausgleichstaxfonds mittelfristig sicherzustellen.

Hinsichtlich der Prämien für die Übererfüllung der Beschäftigungspflicht soll durch die Gesetzesänderung verhindert werden, daß die Aufwendungen des Ausgleichstaxfonds hierfür einen immer größeren Teil der gesamten Einnahmen des Fonds beanspruchen. Während für das Kalenderjahr 1990 rund 22% der Einnahmen an Ausgleichstaxen für diese Prämien an Dienstgeber aufgewendet wurden, würde dieser Anteil bei einer Fortsetzung der Entwicklung der letzten Jahre im Jahr 1994 bereits beinahe 30% erreichen. Um eine derartige überproportionale Steigerung der Prämien für die Übererfüllung der Beschäftigungspflicht hintanzuhalten, soll die Höhe der Prämie nicht wie bisher in Form eines Prozentsatzes der jeweiligen Ausgleichstaxe (derzeit 75%) festgeschrieben, sondern derart geregelt werden, daß die Ausgaben des Ausgleichstaxfonds für diese Prämien in einer fixen Relation zu den Einnahmen an vorgeschriebenen Ausgleichstaxen stehen. Es entspricht dem System des Ausgleichstaxfonds, der seine Mittel ausschließlich aus den entrichteten Ausgleichstaxen bezieht, diejenigen Ausgaben, auf die ein Rechtsanspruch eingeräumt ist, an die Höhe der jeweiligen Einnahmen zu binden, um zu verhindern, daß die verpflichtenden Aufwendungen die Einnahmen überschreiten.

Dies soll dadurch erreicht werden, daß die Höhe der Prämie von den Einnahmen des jeweiligen Vorjahres und von der Zahl der Fälle der Übererfüllung der Einstellungsverpflichtung im Vorjahr abhängig ist und mit Verordnung jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres festgesetzt wird. Die einzelne monatliche Prämie wird sich folglich etwa dann verringern, wenn die Einnahmen des Ausgleichstaxfonds im Vorjahr nicht gestiegen sind oder die Zahl der Übererfüllungsfälle zugenommen hat. Der Prozentsatz der Gesamteinnahmen des jeweiligen Vorjahres, der für die Prämiengewährung zur Verfügung steht, soll mit 15% festgelegt werden. Ab dem 1. Juli 1992 soll die Prämie 850 S betragen (gegenüber 1 320 S ohne gesetzliche Änderung), ab 1. Jänner 1994 soll sie jährlich nach den oben dargelegten Kriterien mit Verordnung festgesetzt werden.

Von der Beschränkung der Prämie für die Übererfüllung der Einstellungsverpflichtung sind die Prämien für die Ausbildung behinderter Lehrlinge und für die Erteilung von Aufträgen an Behinderteneinrichtungen nicht betroffen.

Die Pauschalabschläge von der Gesamtdienstnehmerzahl eines Dienstgebers wurden im Jahr 1975 anlässlich einer Vereinfachung der Berechnung der Pflichtzahl eingeführt. Davor waren bestimmte,

taxativ aufgezählte Gruppen von Dienstnehmern in die Berechnung nicht einzubeziehen. Die Pauschalabschläge, deren Beseitigung von einigen Stellen im Begutachtungsverfahren angeregt wurde, erscheinen angesichts der seit 1975 eingetretenen Veränderungen (zB technische Entwicklungen, die die Beschäftigung behinderter Menschen auch in Bereichen möglich machen, in denen dies früher kaum denkbar war) grundsätzlich nicht mehr gerechtfertigt. Lediglich die Gebietskörperschaften haben weiterhin in größeren Bereichen Tätigkeiten zu erfüllen (zB Sicherheitsorgane, Krankenpflege), für die Behinderte nur schwer herangezogen werden können. Es sollen deshalb die Pauschalabschläge für private Dienstgeber (ausgenommen Krankenhauserhalter) im Ausmaß von 10% bzw 20% entfallen und diejenigen für Gebietskörperschaften von 40% auf 20% reduziert werden.

Damit wird die in Österreich bestehende gesetzliche Verpflichtung, behinderte Menschen einzustellen, auch an das international übliche Ausmaß angenähert. Während die Beschäftigungspflicht nach der derzeitigen Rechtslage wegen der Pauschalabzüge nicht einmal 4% erreicht, beträgt die Einstellungsverpflichtung etwa in Deutschland oder Frankreich 6%.

Als Alternative zu diesen dringend erforderlichen Maßnahmen wäre auch eine deutliche Anhebung der Ausgleichstaxe denkbar. Damit könnten die Einnahmen des Fonds erhöht und die Weitergewährung der Förderungen im bisherigen Ausmaß längerfristig gewährleistet werden.

Neben den beiden erwähnten, wichtigsten Änderungen sollen noch eine Reihe weiterer Modifikationen des Behinderteneinstellungsgesetzes vorgenommen werden, die im wesentlichen der Verwaltungsvereinfachung dienen sollen. Darüber hinaus sollen anerkannte Konventionsflüchtlinge, die schwerbehindert sind, in den Kreis der begünstigten Behinderten einbezogen sowie die Möglichkeit geschaffen werden, behinderten Ausländern Förderungen in Zusammenhang mit einem Arbeitsplatz im Bundesgebiet zu gewähren.

Zur EG-Konformität der Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes ist anzumerken, daß im Hinblick auf den Personenkreis der begünstigten Behinderten insofern ein Anpassungsbedarf entstehen könnte, als die Ausweitung auf alle behinderten Staatsbürger von EG-Mitgliedsstaaten erforderlich werden dürfte. Derzeit stehen diesen Maßnahmen allerdings die mangelnde Gegenseitigkeit sowie insbesondere die in Österreich für Ausländer generell geltenden Vorschriften entgegen. Solange diese (speziell das Ausländerbeschäftigungsgesetz) zum Kündigungsschutz begünstigter Behinderter in deutlichem Widerspruch stehen, erscheint es nicht zweckmäßig, behinderte Ausländer in den Kreis der begünstigten Personen voll einzubeziehen. Mit dem vorliegenden Bundesgesetz

soll aber die Möglichkeit eröffnet werden, behinderten Ausländern Förderungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsplatz aus dem Ausgleichstaxfonds zu gewähren.

Die Gewährung von Prämien für die Erteilung von Aufträgen an Behinderteneinrichtungen (zB geschützte Werkstätten) sowie die Bevorzugung geschützter Werkstätten bei der Auftragsvergabe des Bundes sind im deutschen Schwerbehindertengesetz in sehr ähnlicher Form vorgesehen. Sie sind als Maßnahmen „zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse“ im Sinne des Artikels 92 Abs. 3 lit. b EWG-Vertrag und somit als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen. Die Bevorzugung der geschützten Werkstätten könnte allenfalls auch auf gleichartige Einrichtungen in anderen EG-Staaten ausgedehnt werden.

Für die Einrichtung der Berufungskommission ist nach Artikel 102 Bundes-Verfassungsgesetz die Verfassungsbestimmung des Artikel I erforderlich, die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der übrigen Regelungen dieses Bundesgesetzes gründet sich auf die Verfassungsbestimmung des Artikels I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 721/1988.

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Die Verfassungsbestimmung ist gemäß Art. 102 Bundes-Verfassungsgesetz erforderlich, um den Kündigungsschutz begünstigter Behinderter unmittelbar durch Bundesbehörden (wie bisher Behindertenausschuß in erster Instanz, Berufungskommission in zweiter Instanz anstelle des Landeshauptmannes) vollziehen zu können.

Zu Art. II Z 1, 2 und 5 (§ 1 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 2):

Nach der derzeitigen Rechtslage wird die Erfüllung der Einstellungsverpflichtung in jedem Bundesland, in dem der Dienstgeber mindestens 25 Dienstnehmer beschäftigt, gesondert überprüft. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht nur dann, wenn dem Dienstgeber auf seinen Antrag die gemeinschaftliche Erfüllung der Beschäftigungspflicht bewilligt wurde. Obwohl bisher rund 500 (meist größeren) Unternehmen eine derartige Bewilligung erteilt wurde, hat die gesonderte Berechnung für jedes Bundesland doch einen sehr hohen Verwaltungsaufwand sowohl für die Landesinvalidenämter als auch für die Dienstgeber zur Folge. Mit der Einführung der gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht (das heißt der Berechnung der Ausgleichstaxe für einen Dienstgeber für das gesamte Bundesgebiet) für alle Dienstgeber soll der Verwaltungsaufwand spürbar reduziert werden.

Zu Art. II Z 3 und 4 (§ 2 Abs. 1 und 4):

Die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, verpflichtet die Vertragsstaaten, Flüchtlinge den jeweiligen Staatsbürgern gleichzustellen. Da nach dem Behinderteneinstellungsgesetz bisher nur Österreicher dem Kreis der begünstigten Behinderten angehören konnten, war es nicht möglich, behinderte Flüchtlinge bei der Eingliederung ins Erwerbsleben zu unterstützen.

Durch die Änderung des § 2 sollen Flüchtlinge, denen Asyl gewährt worden ist, sofern sie einen Grad der Behinderung von mindestens 50 vH aufweisen und zum ständigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, dem begünstigten Personenkreis zugehören können. Damit kommen diese Personen in den Genuß sämtlicher Begünstigungen des Behinderteneinstellungsgesetzes inklusive des Kündigungsschutzes.

Zu Art. II Z 5 und 6 (§ 4 Abs. 3, 4, und 5):

Zu dieser Änderung, mit der die Pauschalabschläge vom Dienstnehmerstand eines Dienstgebers bei der Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden begünstigten Behinderten beseitigt bzw. (bei Gebietskörperschaften und Krankenhauserhaltern) verringert werden sollen, wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, die finanzielle Situation des Ausgleichstaxfonds sicherzustellen.

Zu Art. II Z 7 (§ 6 Abs. 5):

Vor der Gewährung von Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds ist ein Team anzuhören, dem Vertreter des Landesinvalidenamtes, des Landesarbeitsamtes und des Landes sowie der Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber angehören. Ein ähnlich zusammengesetztes Team befindet sich auch über die Aufnahme eines behinderten Menschen in eine geschützte Werkstätte. Dem Team sind erforderlichenfalls Sachverständige beizuziehen.

Da in einigen Landesinvalidenämtern bereits Psychologen beschäftigt werden, soll durch die Änderung klargestellt werden, daß nicht ausschließlich Psychologen der Arbeitsmarktverwaltung den Beratungen des Teams beigezogen werden können. Darüber hinaus soll es ermöglicht werden, je nach Bedarf auch nicht explizit genannte Personen (etwa weitere Sachverständige auf dem Gebiet der Rehabilitation wie Ergotherapeuten) dem Team hinzuzuziehen.

Zu Art. II Z 8 (§ 8 Abs. 2):

Die — inhaltlich völlig unveränderte — neuerliche Aufnahme dieser Bestimmung wurde wegen der

Aufhebung der Vorschrift durch den Verfassungsgerichtshof notwendig. Wie im Allgemeinen Teil dargelegt, erfolgt die gesetzliche Gewährleistung der verfassungskonformen Vollziehung des Kündigungsschutzes begünstigter Behinderter durch die Errichtung der Berufungskommission, die in zweiter und letzter Instanz entscheiden soll (Art. II Z 42).

Zu Art. II Z 9 (§ 8 a):

§ 24 Abs. 9 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sieht vor, daß das Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten ex lege endet, wenn eine krankheits- oder unfallbedingte Dienstverhinderung länger als ein Jahr andauert. Diese Beendigung des Dienstverhältnisses tritt nur dann nicht ein, wenn dessen Fortsetzung zuvor vereinbart wurde. Ähnliche Regelungen befinden sich auch in den Vertragsbedienstetengesetzen der Länder, dem übrigen Arbeitsrecht sind derartige Vorschriften unbekannt.

Diese Bestimmungen gelten auch für Vertragsbedienstete, die dem Kreis der begünstigten Behinderter angehören. Da es sich bei der kraft Gesetzes eintretenden Beendigung des Dienstverhältnisses um keine Kündigung handelt, bedarf sie nicht der Zustimmung durch den Behindertenausschuß.

Um die Rechtsstellung behinderter Vertragsbediensteter zu verbessern, soll die Gebietskörperschaft als Dienstgeber spätestens drei Monate vor der Beendigung des Dienstverhältnisses den Behindertenausschuß mit der Angelegenheit befassen. Dieser hat sodann zur Frage der Zweckmäßigkeit des Abschlusses einer Vereinbarung über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses Stellung zu nehmen.

Zu Art. II Z 10 (§ 9 Abs. 2):

Die Ausgleichstaxe ist mit Wirkung eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle zehn Schilling abzurunden. Es soll klargestellt werden, daß die Feststellung der Höhe der Ausgleichstaxe durch die Vervielfachung des für das jeweilige Vorjahr festgesetzten (das heißt bereits gerundeten) Betrages durchzuführen ist. Diese Vorgangsweise steht im Einklang mit der bisherigen Praxis. Der in der Bestimmung angeführte Betrag der Ausgleichstaxe entspricht dem mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 73/1992, für das Kalenderjahr 1992 festgesetzten.

Zu Art. II Z 11 (§ 9 a Abs. 1):

Zu der sich aus der finanziellen Lage des Ausgleichstaxfonds und aus dem Erfordernis der

verstärkten Anstrengungen zur Verbesserung der beruflichen Situation behinderter Menschen ergebenden Notwendigkeit der Einschränkung der Ausgaben für Prämien an Dienstgeber, die mehr begünstigte Behinderte beschäftigen als es das Gesetz vorschreibt, wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen. Die Höhe der Prämie soll ab 1. Juli 1992 850 S betragen (gegenüber 1 320 S für das erste Halbjahr 1992). Damit beläuft sich die Prämie auf beinahe 50% der derzeit geltenden Ausgleichstaxe. Auf die Gewährung der Prämie besteht wie bisher ein Rechtsanspruch.

Ab dem 1. Jänner 1994 soll die Prämie jährlich mittels Verordnung neu festgesetzt werden. Die dafür maßgebenden Parameter sollen die Einnahmen des Ausgleichstaxfonds an vorgeschriebenen Ausgleichstaxen sowie die durchschnittliche Zahl der über die gesetzliche Verpflichtung hinaus beschäftigten begünstigten Behinderten (jeweils bezogen auf das Vorjahr) sein. Mit dieser Berechnungsvorschrift für die Höhe der monatlichen Prämie soll einerseits erreicht werden, daß die diesbezüglichen Gesamtaufwendungen in einem gleichbleibenden Verhältnis zu den Einnahmen des Fonds stehen, um die Finanzierbarkeit der sonstigen Zuwendungen an behinderte Menschen, deren Dienstgeber und geschützte Werkstätten zu gewährleisten. Andererseits soll die Höhe der Prämie in Relation zu der Zahl der Fälle, für die sie gewährt wird, gebracht werden. Je größer die Zahl der über die Einstellungsverpflichtung hinaus beschäftigten Behinderten ist, desto geringer wird in der Folge die monatliche Prämie sein. Umgekehrt soll die einzelne Prämie steigen, wenn die Zahl der beschäftigten Begünstigten abnimmt.

Um zu verhindern, daß die Prämie für den Fall der starken Abnahme der Zahl der über die Beschäftigungspflicht hinaus angestellten behinderten Menschen eine ungerechtfertigte Höhe erreichen würde, soll als Maximalbetrag der monatlichen Prämie 50% der jeweiligen Ausgleichstaxe festgesetzt werden.

Zu Art. II Z 12 (§ 9 a Abs. 3):

Die Bestimmungen über die Prämiengewährung im Falle der Vergabe von Aufträgen an Einrichtungen, in denen überwiegend Behinderte tätig sind, bleiben praktisch unverändert bestehen. Es soll lediglich der bisher verwendete Begriff „Schwerbehinderte“ dahin gehend präzisiert werden, daß es sich um behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH handeln muß, die jedoch nicht unbedingt dem Kreis der begünstigten Behinderten angehören müssen.

Die Vorschrift, wonach die errechnete Prämie auf den nächsthöheren, durch zwölf teilbaren Schillingbetrag aufzurunden ist, war aus technischen Gründen der automationsunterstützten Berechnung

notwendig. Da dieses Erfordernis weggefallen ist, soll die Prämie in Zukunft lediglich auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufgerundet werden.

Zu Art. II Z 13 (§ 10 Abs. 1, 2 und 3):

Die Vorschriften über die Einrichtung des Ausgleichstaxfonds, seine Vertretung und Verwaltung und sein Vermögen bleiben unverändert. Die bisher im § 10 Abs. 1 befindlichen Regelungen über die Stundung und Ratenzahlung von fälligen Ausgleichstaxen und über den Verzicht auf die Eintreibung derselben sollen aus gesetzessystematischen Gründen den Bestimmungen über die Eintreibung der Ausgleichstaxe zugeordnet werden (Art. II Z 34).

Außerdem sollen die Bestimmungen über das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Behindertenvertreter im Beirat denjenigen des Bundesbehindertengesetzes für den Bundesbehindertenbeirat angeglichen werden. Darüber hinaus soll eine Regelung über die Fortsetzung der Funktionsperiode aufgenommen werden, die sicherstellt, daß jederzeit ein korrekt zusammengesetzter Beirat einberufen werden kann.

Zu Art. II Z 14 (§ 10 a Abs. 1 lit. a):

Wegen der Möglichkeit der Gewährung von Förderungen an behinderte Ausländer (Art. II Z 19) ist diese Anpassung erforderlich.

Zu Art. II Z 15 und 17 (§ 10 a Abs. 1 lit. d und § 10 a Abs. 1a):

Die Vorschrift des Abs. 1a soll der Klarstellung dienen, daß — sofern dies im Einzelfall möglich ist — aus dem Ausgleichstaxfonds Sachleistungen anstelle von Zuschüssen oder Darlehen erbracht werden können. Zuzufolge der Anführung der Sachleistungen für sämtliche in Betracht kommende Verwendungszwecke des Ausgleichstaxfonds erübrigt sich deren Erwähnung im Abs. 1 lit. d.

Zu Art. II Z 16 (§ 10 a Abs. 1 lit. g):

Diese Bestimmung wird zufolge der Ergänzung der Regelungen über den Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten und wegen der den in der Berufungskommission tätigen Richtern zustehenden Entschädigungen angepaßt.

Zu Art. II Z 18 (§ 10 a Abs. 2 und 3):

Diese Bestimmungen regeln, unter welchen Voraussetzungen Behinderte, die nicht dem begünstigten Personenkreis angehören, Förderungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds erhalten können.

nen. Die Vorschriften werden dahin gehend ergänzt, daß sie außer auf österreichische Staatsbürger auch auf Flüchtlinge, denen Asyl gewährt wurde, anzuwenden sind.

Zu Art. II Z 19 (§ 10 a Abs. 3 a):

Mit dieser Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, behinderten Ausländern aus dem Ausgleichstaxfonds Förderungen zwecks Erlangung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in Österreich zu gewähren. Dies ist derzeit auf Grund einer vertraglichen Regelung nur für deutsche Staatsbürger der Fall, die über einen Nachweis im Sinne des deutschen Schwerbehindertengesetzes verfügen.

Inbesondere soll es ermöglicht werden, an Dienstgeber, die behinderte Ausländer beschäftigen, Zuschüsse etwa zur Arbeitsplatzadaptierung oder zur behindertengerechten maschinellen Ausstattung der Arbeitsplätze auszus zahlen. Damit soll behinderten Ausländern die (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben erleichtert werden. Der vollen Einbeziehung der behinderten Ausländer in den Kreis der begünstigten Behinderten stehen die für Ausländer in Österreich geltenden Vorschriften generell entgegen. Speziell der Kündigungsschutz wäre für Ausländer wegen der für sie anzuwendenden Bestimmungen (zB des Ausländerbeschäftigungsgesetzes) in aller Regel völlig nutzlos.

Zu Art. II Z 20 (§ 11 Abs. 7):

Bereits nach der bisherigen Rechtslage sind von den geschützten Werkstätten bei Aufträgen im Bereich der Bundesverwaltung in jedem Fall Angebote einzuholen, sofern die Werkstätten in der Lage sind, die Aufträge auszuführen. Es soll nunmehr verankert werden, daß Aufträge des Bundes bevorzugt an geschützte Werkstätten zu vergeben sind, wenn deren Angebote unter Einberechnung der der Republik Österreich als Auftraggeber zustehenden Prämie in Höhe von 15% des Nettorechnungsbetrages am besten entsprechen. Damit soll erreicht werden, daß der wirtschaftliche Vorteil, den die Prämien gewährung dem Bund als Auftraggeber bringt, bei der Bewertung der Angebote berücksichtigt wird.

Zu Art. II Z 21 (§ 12 Abs. 1):

Diese Änderung soll dem Umstand Rechnung tragen, daß dem Behindertenausschuß neben der Zuständigkeit zur Erteilung der Zustimmung zur Kündigung eines begünstigten Behinderten auch die Kompetenz zur Stellungnahme hinsichtlich der Fortsetzung des Dienstverhältnisses von Vertragsbediensteten, die begünstigte Behinderte sind und deren Dienstverhältnis kraft Gesetzes enden würde,

zukommt. Außerdem soll gesetzlich klarge stellt werden, daß im Bereich des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland für jedes Bundesland ein eigener Behindertenausschuß eingerichtet ist.

Zu Art. II Z 22, 23 und 24 (§ 12 Abs. 2 lit. d und e, § 12 Abs. 4):

Nach der bisherigen Rechtslage bestehen die Behindertenausschüsse, die in erster Instanz über Anträge auf Zustimmung zur Kündigung eines begünstigten Behinderten entscheiden, neben Repräsentanten des Landesinvalidenamtes und des Landesarbeitsamtes aus je zwei Vertretern der organisierten Kriegsbeschädigten und der Zivilinvaliden, einem Vertreter der Opferbefürsorgten sowie je einem Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber.

Da die Zahl der dem Kreis der begünstigten Behinderten angehörenden und in Beschäftigung stehenden Kriegso pfer und Opferbefürsorgten nur mehr sehr gering ist (zum Stand 1. Jänner 1992 waren von den insgesamt fast 50 000 begünstigten Behinderten lediglich rund 900 Kriegsbeschädigte und etwa 100 Opferbefürsorgte), soll die Zusammensetzung der Behindertenausschüsse dahin gehend modifiziert werden, daß neben den Behördenvertretern und den Dienstnehmer- bzw. Dienstgebervertretern insgesamt drei Vertreter der organisierten Behinderten im Ausschuß mitwirken. Welcher Gruppe der behinderten Menschen die Ausschußmitglieder angehören, ist Angelegenheit der das Vorschlagsrecht ausübenden Interessenvertretungen.

Zu Art. II Z 25 (§ 12 Abs. 6):

Die Neuregelung der Aufteilung des Vorschlagsrechtes für die Behindertenvertreter im Behindertenausschuß ist den entsprechenden Vorschriften des Bundesbehindertengesetzes nachgebildet. Sollte zwischen mehreren in Betracht kommenden Vereinigungen keine Vereinbarung über das Vorschlagsrecht erzielt werden können, so entscheidet darüber der Bundesminister für Arbeit und Soziales. Dabei ist die Gesamtmitgliederzahl der einzelnen Vereinigungen als Entscheidungskriterium zu berücksichtigen.

Zu Art. II Z 26 (§§ 13 a bis 13g):

Zu der sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ergebenden Notwendigkeit der Einführung einer weisungsfreien und unabhängigen Behörde, die über Berufungen gegen Bescheide der Behindertenausschüsse in Angelegenheiten des Kündigungsschutzes zu entscheiden hat, wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

§ 13 a soll beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Berufungskommission einrichten. Die ausschließliche Zuständigkeit der Berufungskommission liegt darin, in zweiter und letzter Instanz über Anträge auf Zustimmung zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines begünstigten Behinderten zu entscheiden (Art. II Z 42). Die Berufungskommission wird für das gesamte Bundesgebiet zuständig sein, was zu einer bundesweit einheitlichen Entscheidungspraxis in Kündigungsangelegenheiten führen wird.

Bei einer im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht wesentlich veränderten Zahl von Berufungen (1989 insgesamt 12, 1990 18 und 1991 17 Berufungen) wird voraussichtlich mit einem Senat das Auslangen gefunden werden. Sollte die Zahl der einlangenden Berufungen deutlich steigen, so kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz weitere Senate der Berufungskommission bilden. Dabei wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß eine rasche Verfahrensabwicklung gewährleistet ist.

§ 13 b regelt die Zusammensetzung der Senate der Berufungskommission und die Bestellung ihrer Mitglieder. Die einzelnen Senate setzen sich aus dem Vorsitzenden (im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter) sowie zwei Beisitzern aus dem Kreis der Dienstgeber, einem Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer sowie einem Beisitzer aus dem der organisierten Behinderten zusammen. Insgesamt bilden demnach fünf Mitglieder einen Senat der Berufungskommission. Durch diese Besetzung der Senate soll die neben der Unabhängigkeit erforderliche Unparteilichkeit der Kollegialbehörde verankert werden. Die Beisitzer in den Senaten der Berufungskommission sollen nicht die Interessen der sie entsendenden Organisation vertreten, sondern als weisungsungebundene und unabhängige Mitglieder der Kollegialbehörde an den nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu treffenden Entscheidungen mitwirken.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt ihrer Bestellung Richter des Dienststandes sein und über Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts verfügen. Die Besetzung mit Richtern hat auch die Bestellung sämtlicher Mitglieder durch den Bundesminister für Justiz zur Folge und bewirkt, daß — wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt — der Berufungskommission die Stellung einer Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag im Sinne der Art. 20 Abs. 2 und 133 Z 4 Bundes-Verfassungsgesetz zukommt. Daraus folgt auch die Weisungsfreiheit sämtlicher Mitglieder der Berufungskommission, die eine der wesentlichsten Voraussetzungen darstellt, um die Kommission als „Tribunal“ im Sinne des Art. 6 der Menschenrechtskonvention zu qualifizieren. Die explizite Anführung der Weisungsungebundenheit der Mitglieder erübrigt sich,

da sie sich bereits aus Art. 20 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz ergibt.

Die Mitglieder der Berufungskommission und ihre Stellvertreter sind auf die Dauer von fünf Jahren vom Bundesminister für Justiz zu bestellen. Neben allgemeinen Voraussetzungen (österreichische Staatsbürgerschaft, Eigenberechtigung, Wählbarkeit in den Nationalrat), die die Mitglieder der Berufungskommission erfüllen müssen, dürfen sie nicht einem Behindertenausschuß angehören.

Die Vertreter der Dienstgeber entsendet die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Vertreter der Dienstnehmer werden von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und die der organisierten Behinderten von der wichtigsten, für ganz Österreich gebildeten Dachorganisation der Behindertenvereinigungen entsendet.

Sollte ein Kündigungsverfahren über ein Dienstverhältnis aus einem Bereich durchgeführt werden müssen, aus welchem keine Mitglieder der Berufungskommission entsandt bzw. bestellt wurden (zB Landwirtschaft), so kann für allenfalls erforderliche Fachkenntnisse auf diesem Gebiet ein Sachverständiger der Verhandlung beigezogen werden.

Die im § 13c enthaltenen Bestimmungen über die Enthebung von Mitgliedern der Berufungskommission dienen ebenfalls der Garantie ihrer Unabhängigkeit. Die Enthebung eines Mitgliedes darf lediglich aus den im Gesetz genannten Gründen erfolgen. Bei den der Berufungskommission angehörenden Richtern darf die Amtsenthebung aus dem Grund der groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung der Amtspflichten erst nach Durchführung eines entsprechenden Disziplinarverfahrens gemäß den Bestimmungen des Richterdienstgesetzes vorgenommen werden. Die Rechtsfolgen der Amtsenthebung sind den Bestimmungen des § 346 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nachgebildet. Es soll gewährleistet sein, daß innerhalb von drei Monaten nach einer Amtsenthebung ein neues Mitglied berufen wird, um jederzeit vollständig zusammengesetzte Senate einberufen zu können.

Nach § 13 d steht den Richtern in der Berufungskommission für ihre Tätigkeit eine Vergütung zu. Die Höhe der Entschädigung ist vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen festzusetzen und wird sich an Vergütungen für vergleichbare Tätigkeiten von Richtern orientieren. Die nicht-richterlichen Mitglieder sollen ihre Funktion ehrenamtlich ausüben. Sie sollen allerdings in gleicher Weise wie die Mitglieder des Behindertenausschusses den Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie die allfällige Entschädigung für Zeitversäumnis unter Anwendung der Vorschriften des Gebührenanspruchsgesetzes erhalten. Die Be-

messung der Entschädigungen und Ersätze, die aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds ausgezahlt werden sollen, kommt dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zu.

§ 13 e sieht vor, daß der Vorsitzende die Senate zur Verhandlung und Beratung einberuft. Er soll dabei auf eine möglichst rasche Erledigung der Berufungen achten. Die Beschlüsse der Senate werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wobei Stimmenthaltungen nicht zulässig sind.

§ 13 f enthält Regelungen über die Leitung der Berufungskommission, über das zur Führung der laufenden Geschäfte eingerichtete Büro und die Geschäftsverteilung der Berufungskommission.

§ 13 g enthält ergänzend zu den in Verfahren nach dem Behinderteneinstellungsgesetz generell anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 die besonderen Vorschriften für das Verfahren vor den Senaten der Berufungskommission. Diese Regelungen sind denjenigen für die unabhängigen Verwaltungsse-nate nachgebildet.

Damit soll erreicht werden, daß auch hinsichtlich des Verfahrens die Vollziehung des Kündigungsschutzes für begünstigte Behinderte in einer den Erfordernissen des Art. 6 Abs. 1 der Menschenrechtskonvention voll entsprechenden Weise garantiert ist. Insbesondere ist die Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens verankert und vorgesehen, daß die Entscheidungen der Senate grundsätzlich öffentlich verkündet werden müssen. Ist dies nicht möglich (etwa weil keine Verhandlung stattgefunden hat oder weil die Beschlußfassung nicht unmittelbar nach der Verhandlung erfolgen konnte), so ist der Bescheid nur schriftlich auszufertigen. Er hat in diesem Fall für drei Monate zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt zu werden.

Der Ausschluß der Aufhebung oder Abänderung der Entscheidungen der Berufungskommission im Verwaltungswege ist erforderlich, da nach Art. 20 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz nur unter dieser Voraussetzung sämtlichen Mitgliedern der Kommission die Weisungsfreiheit zukommt. Im Sinne eines möglichst weitgehenden Rechtsschutzes erscheint es zweckmäßig, gegen Bescheide der Berufungskommission die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof für zulässig zu erklären.

Zu Art. II Z 27 und 33 (§ 14 Abs. 1 und 2, § 14 a):

Mit dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, wurde ein einheitlicher Behindertenpaß eingeführt, der neben anderen Personengruppen allen begünstigten Behinderten auf Antrag auszustellen ist und in dem gegebenenfalls ein Vermerk über den Status des Behinderten als begünstigter Behinderter einzutragen ist. Aus

diesem Grund soll im Abs. 1 der ausschließlich begünstigten Behinderten zustehende Ausweis des bisherigen § 14 a entfallen und durch den Behindertenpaß ersetzt werden.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit soll im Abs. 2 festgelegt werden, daß die Begünstigungen mit Ablauf des Monats erlöschen, der auf die Zustellung des den Wegfall der Voraussetzungen für den Status eines begünstigten Behinderten rechtskräftig aussprechenden Bescheides folgt.

Zu Art. II Z 28 (§ 14 Abs. 2 a):

Im Sinne einer serviceorientierten Verwaltung soll festgehalten werden, daß Anträge, die bei unzuständigen Behörden oder einem Sozialversicherungsträger eingebracht werden, von diesen unverzüglich an das örtlich zuständige Landesinvalidenamt weiterzuleiten sind.

Zu Art. II Z 29 (§ 14 Abs. 3):

Nach der bisherigen Rechtslage war ein Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten oder ein Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen, wenn er innerhalb eines Jahres nach der letzten rechtskräftigen Entscheidung eingebracht wurde. Da dies in den Fällen, in denen der Behinderte in diesem Zeitraum (etwa durch einen Unfall) eine neue Gesundheitsschädigung erleidet, zu Härten führen kann, soll die Zurückweisung des Antrages nicht mehr zulässig sein, wenn der Antragsteller glaubhaft eine offenkundige Änderung seines Leidenszustandes geltend macht.

Zu Art. II Z 30 (§ 14 Abs. 5):

Diese Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung dar, die sich aus der Förderungsmöglichkeit für behinderte Ausländer (Art. II Z 19) ergibt.

Zu Art. II Z 31 und 32 (§ 14 Abs. 6):

Die Regelung über den Übergang der Zuständigkeit bei Verfahren, die einen Angehörigen eines Landesinvalidenamtes betreffen, wird aus systematischen Gründen den allgemeinen Verfahrensbestimmungen des § 19 zugeordnet (Art. II Z 40).

Die Vorschriften über den Ersatz der Reisekosten für begünstigte Behinderte, Antragsteller und Zeugen, die in einem Verfahren einer Ladung Folge leisten, werden um das Verfahren vor der Berufungskommission und um das Verfahren über den erweiterten Beendigungsschutz für Vertragsbedienstete ergänzt.

Zu Art. II Z 34 (§ 16 Abs. 5):

Diese Anpassung soll es ermöglichen, auch die Gebietskörperschaften von der Vorlage der Ver-

zeichnisse zu befreien, wenn die benötigten Daten den Landesinvalidenämtern automationsunterstützt zur Verfügung gestellt werden.

Zu Art. II Z 35 (§ 17a):

Die bisherigen Bestimmungen über die Stundung und Ratenzahlung von Ausgleichstaxen bzw. den Verzicht auf deren Eintreibung werden aus systematischen Erwägungen den Vorschriften über die Eintreibung der Ausgleichstaxen beigeordnet. Die Befugnis zum Abschluß einer Vereinbarung über die Stundung oder Ratenzahlung soll dem zuständigen Landesinvalidenamt übertragen werden. Überdies soll der Verzicht auf die Eintreibung der Ausgleichstaxe auch dann möglich sein, wenn in einem Insolvenzverfahren ein Zwangsausgleich abgeschlossen wurde.

Zu Art. II Z 36, 37, 38 und 39 (§ 18 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 1 und 3):

In diesen Bestimmungen werden die Bezeichnungen der Verwaltungsverfahrensgesetze, die sich infolge ihrer Wiederverlautbarung (Kundmachung, BGBl. Nr. 50 bis 53/1991) geändert haben, richtiggestellt. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Veränderungen.

Zu Art. II Z 40 (§ 19 Abs. 4 bis 6):

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sollen in folgenden Punkten ergänzt werden:

Es ist nach der bisherigen Rechtslage in vielen Fällen nicht möglich, Bescheide, die mit schwerwiegenden Mängeln behaftet sind, aus dem Rechtsbestand zu eliminieren. Es soll erreicht werden, daß qualifiziert fehlerhafte Bescheide im Bereich des Feststellungs-, Ausgleichstaxen- und Prämienverfahrens von der Oberbehörde für nichtig erklärt werden können.

Um jeden Anschein von Befangenheit auszuschließen, war bereits bisher der Übergang der Zuständigkeit an das nächstgelegene Landesinvalidenamt vorgesehen, wenn ein Bediensteter eines Landesinvalidenamtes einen Feststellungsantrag einbrachte oder die Gewährung von Förderungsmaßnahmen begehrte. Diese Regelung soll dahingehend ausgeweitet werden, daß der Übergang der Zuständigkeit bei jedem Verfahren nach dem Behinderteneinstellungsgesetz — also etwa auch bei einem Kündigungsverfahren, welches einen bei einem Landesinvalidenamt Beschäftigten betrifft — eintritt und daß für das gesamte Verfahren (und nicht bloß für die Entscheidung) das nächstgelegene Landesinvalidenamt zuständig ist.

Die Klarstellung der Zuständigkeit für die Vorschreibung einer Ausgleichstaxe oder die

Gewährung einer Prämie steht im Zusammenhang mit der Einführung der Überprüfung der Beschäftigungspflicht für das gesamte Bundesgebiet bei allen Dienstgebern (Art. II Z 1).

Zu Art. II Z 41 und 42 (§ 19 a Abs. 1 und 2 a):

Wegen der Errichtung der Berufungskommission, die über Berufungen gegen Bescheide der Behindertenausschüsse in Angelegenheiten des Kündigungsschutzes entscheiden soll, ist die Neuregelung des Rechtsmittelzuges erforderlich. Zugleich soll vorgesehen werden, daß in Verwaltungsstrafsachen (§ 21) die unabhängigen Verwaltungssenaten als Berufungsbehörde tätig werden.

Zu Art. II Z 43 (§ 22 Abs. 2):

Wegen der Einführung der Förderungsmöglichkeit aus dem Ausgleichstaxfonds für behinderte Ausländer ist die Vorschrift über die Mitwirkung der Träger der Sozialversicherung anzupassen.

Zu Art. II Z 44 und 45 (§ 22 a Abs. 1 und 2):

In Entsprechung einer Forderung der Vereinigungen, die die Interessen der behinderten Menschen vertreten, sollen in Betrieben, in denen mindestens 15 begünstigte Behinderte beschäftigt sind, für jede Behindertenvertrauensperson zwei Stellvertreter gewählt werden können. Damit soll die Überlastung der Behindertenvertrauensperson vermieden und eine noch effektivere Wahrnehmung der Interessen der Behinderten gewährleistet werden. Daneben soll klargestellt werden, daß die Anordnung, wonach die Wahl der Behindertenvertrauenspersonen gleichzeitig mit der Betriebsratswahl durchzuführen ist, eine reine Ordnungsvorschrift darstellt.

Zu Art. II Z 46 (§ 22 a Abs. 5):

Bereits bisher ist auf Grund des in dieser Vorschrift übernommenen § 57 Arbeitsverfassungsgesetz das Ergebnis der Wahl der Behindertenvertrauenspersonen unter anderem der Interessenvertretung der Arbeitnehmer bekanntzugeben. Durch die Ausdehnung der Mitteilungspflicht soll das Landesinvalidenamt in die Lage versetzt werden, bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben besser mit den gewählten Behindertenvertretern im Betrieb zusammenzuarbeiten und beispielsweise gezielte Informationsveranstaltungen durchzuführen.

Zu Art. II Z 47 (§ 22 a Abs. 11 und 12):

Diese Erweiterung der Vertretung der Interessen der in größeren Unternehmungen beschäftigten

behinderten Menschen stellt ebenfalls eine Forderung der Behindertenverbände dar. Es soll erreicht werden, daß auch im Rahmen eines Zentralbetriebsrates (ein solcher ist dann zu wählen, wenn mehrere Betriebe innerhalb eines Unternehmens bestehen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und einer zentralen Verwaltung unterstehen) die Belange der behinderten Menschen besondere Berücksichtigung finden. Die Vorschriften für die Zentralbehindertenvertrauensperson entsprechen denjenigen des Arbeitsverfassungsgesetzes für die Zentralbetriebsräte.

Zu Art. II Z 48 (§ 24):

Diese Bestimmung soll klarstellen, daß andere Bundesgesetze, auf die im Behinderteneinstellungsgesetz verwiesen wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

Zu Art. III:

Die Änderung der Überprüfung der Beschäftigungspflicht (Erfassung aller Dienstnehmer eines Dienstgebers im gesamten Bundesgebiet mit einem einzigen Bescheid) soll erst für das Kalenderjahr 1992 wirksam werden. Da die Vorschreibung der Ausgleichstaxe jeweils im nachhinein vorgenommen wird, werden die Auswirkungen dieser Maßnahmen erst ab dem Jahr 1993 eintreten.

Die bisherigen Vorschriften für die Behindertenausschüsse und den Ausgleichstaxfonds-Beirat sollen für die Dauer der laufenden Funktionsperioden weiterhin gelten. Erst bei der nächsten Bestellung dieser Gremien sollen die geänderten Bestimmungen angewendet werden. Der Verwaltungsaufwand soll damit gering gehalten werden.

Die neu eingerichtete Berufungskommission soll in allen Kündigungsverfahren als Berufungsinstanz tätig werden, in denen bis zum 1. Juli 1992 noch keine rechtskräftige Entscheidung getroffen wurde. Um die vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannte Vollziehung des Kündigungsschutzes in keinem Fall über die gesetzte Frist hinaus aufrechtzuerhalten, ist zu gewährleisten, daß zum 1. Juli 1992 beim Landeshauptmann anhängige Berufungen an die Berufungskommission abgetreten werden. Ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kommt dem Landeshauptmann in Kündigungsangelegenheiten keine Zuständigkeit mehr zu.

Die bisher ausgestellten Ausweise bleiben für die Dauer zweier Jahre gültig und sind während dieses Zeitraumes bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen gegen Behindertenpässe nach dem Bundesbehindertengesetz auszutauschen. Die Landesinvalidenämter werden die Ausweisinhaber vom Umtausch zu benachrichtigen haben.

Textgegenüberstellung Behinderteneinstellungsgesetz

Geltende Fassung:

§ 1 Abs. 3 und 4:

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann einem Dienstgeber im Sinne des Abs. 1, der Dienstnehmer in mehreren Bundesländern beschäftigt und deren Zahl in einem Bundesland mindestens 25 beträgt, auf Antrag nach Anhörung des Beirates die Bewilligung zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht für seine im gesamten Bundesgebiet beschäftigten Dienstnehmer erteilen, wenn hiedurch die Beschäftigung Behinderter nicht gefährdet wird. In der Bewilligung ist das Landesinvalidenamt zu bestimmen, das für die Durchführung des Verfahrens gemäß § 16 Abs. 2 zuständig ist. Die Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen.

(4) Auf Dienstgeber, für die die Pflichtzahl nach § 4 Abs. 4 zu berechnen ist, findet Abs. 2 erster Satz keine Anwendung.

§ 2 Abs. 1:

(1) Begünstigte Behinderte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische Staatsbürger mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH.

§ 2 Abs. 4:

(4) Auf Behinderte, die nicht österreichische Staatsbürger sind, findet dieses Bundesgesetz nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

§ 4 Abs. 2, 3 und 4:

(2) Für die Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer (Abs. 1), von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1), sind alle Dienstnehmer, die ein Dienstgeber innerhalb eines Bundeslandes beschäftigt, zusammenzufassen. Beschäftigt ein

Vorgeschlagene Fassung:

§ 1 Abs. 3 und 4:

(3) Auf Dienstgeber, für die die Pflichtzahl nach § 4 Abs. 4 zu berechnen ist, findet Abs. 2 erster Satz keine Anwendung.

§ 2 Abs. 1:

(1) Begünstigte Behinderte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische Staatsbürger mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH. Österreichischen Staatsbürgern sind Flüchtlinge mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH, denen Asyl gewährt worden ist, gleichgestellt, solange sie zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

§ 2 Abs. 4:

(4) Auf Behinderte, auf die Abs. 1 nicht anzuwenden ist, findet dieses Bundesgesetz mit Ausnahme des § 10 a Abs. 3 a nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

§ 4 Abs. 2, 3 und 4:

(2) Für die Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer (Abs. 1), von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1), sind alle Dienstnehmer, die ein Dienstgeber im Bundesgebiet beschäftigt, zusammenzufassen.

Geltende Fassung:

Dienstgeber in mehreren Ländern Dienstnehmer und liegt die Zahl der in einem Land Beschäftigten unter 25, so sind diese Dienstnehmer jeweils der Zahl der Dienstnehmer zuzuzählen, die am Sitz des Unternehmens beschäftigt werden.

(3) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der gemäß Abs. 2 festgestellten Gesamtzahl der Dienstnehmer 10 vH, wenn mehr als die Hälfte der Beschäftigten weibliche Dienstnehmer sind, 20 vH sowie die beschäftigten begünstigten Behinderten (§ 2) und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen (§ 5 Abs. 3) nicht einzurechnen.

(4) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der Gesamtzahl der Dienstnehmer, die vom Bund, von den Ländern und jenen Gemeinden, welche Krankenanstalten unterhalten, beschäftigt werden, 40 vH der Dienstnehmer sowie die eingestellten begünstigten Behinderten (§ 2) und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen (§ 5 Abs. 3) nicht einzurechnen. Gleiches gilt für sonstige Dienstgeber, wenn diese Krankenanstalten unterhalten und die Mehrzahl der Dienstnehmer in den Krankenanstalten beschäftigt wird.

§ 4 Abs. 5:

(5) Ergibt die Berechnung nach den Abs. 3 und 4 keine ganze Zahl, ist auf die nächst kleinere ganze Zahl abzurunden.

§ 6 Abs. 5:

(5) Die Leistung von einmaligen Zuschüssen, laufenden Zuschüssen oder Darlehen, die den Jahresbetrag von 150 000 S nicht übersteigen, wird dem örtlich zuständigen Landesinvalidenamts übertragen. Dieses hat nach Klärung des Sachverhaltes ein Team anzuhören, dem je ein Vertreter des Landesinvalidenamtes, des Landesarbeitsamtes, des jeweiligen Bundeslandes (Behindertenhilfe), der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Kammer der gewerblichen Wirtschaft des jeweiligen Bundeslandes als ständige Mitglieder angehören. Je nach Sachlage sind erforderlichenfalls Vertreter der Sozialversicherungsträger sowie Sachverständige des ärztlichen Dienstes der Landesinvalidenämter, des psychologischen Dienstes der Arbeitsmarktverwaltung, der Arbeitsinspektion, der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer beizuziehen.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der gemäß Abs. 2 festgestellten Gesamtzahl der Dienstnehmer die beschäftigten begünstigten Behinderten (§ 2) und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen (§ 5 Abs. 3) nicht einzurechnen.

(4) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der Gesamtzahl der Dienstnehmer, die vom Bund, von den Ländern und jenen Gemeinden, welche Krankenanstalten unterhalten, beschäftigt werden, 20 vH der Dienstnehmer sowie die eingestellten begünstigten Behinderten (§ 2) und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen (§ 5 Abs. 3) nicht einzurechnen. Gleiches gilt für sonstige Dienstgeber, wenn diese Krankenanstalten unterhalten und die Mehrzahl der Dienstnehmer in den Krankenanstalten beschäftigt wird. Ergibt die Berechnung keine ganze Zahl, ist auf die nächstkleinere ganze Zahl abzurunden.

§ 6 Abs. 5:

(5) Die Leistung von einmaligen Zuschüssen, laufenden Zuschüssen oder Darlehen, die den Jahresbetrag von 150 000 S nicht übersteigen, wird dem örtlich zuständigen Landesinvalidenamts übertragen. Dieses hat nach Klärung des Sachverhaltes ein Team anzuhören, dem je ein Vertreter des Landesinvalidenamtes, des Landesarbeitsamtes, des jeweiligen Bundeslandes (Behindertenhilfe), der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Kammer der gewerblichen Wirtschaft des jeweiligen Bundeslandes als ständige Mitglieder angehören. Falls die Sachlage es erfordert, sind Vertreter der Sozialversicherungsträger und Sachverständige insbesondere aus dem Bereich des ärztlichen und psychologischen Dienstes der Landesinvalidenämter oder der Arbeitsmarktverwaltung sowie aus dem Bereich der Arbeitsinspektion, der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer beizuziehen.

Geltende Fassung:

§ 8 Abs. 2:

(2) Die Kündigung eines begünstigten Behinderten darf von einem Dienstgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn der Behindertenausschuß (§ 12) nach Anhörung des Betriebsrates oder der Personalvertretung im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bzw. der entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften sowie nach Anhörung des zur Durchführung des Landes-Behindertengesetzes jeweils zuständigen Amtes der Landesregierung zugestimmt hat; dem Dienstnehmer kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses ist rechtsunwirksam, wenn dieser nicht in besonderen Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt. Gesetzliche Bestimmungen, die die Beendigung des Dienstverhältnisses an zusätzliche Voraussetzungen knüpfen, bleiben unberührt. Auf die Kündigung eines begünstigten Behinderten finden die Bestimmungen des § 105 Abs. 2 bis 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, bzw. die in Ausführung der Bestimmungen des § 210 Abs. 3 bis 6 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, erlassenen landesrechtlichen Vorschriften keine Anwendung.

§ 9 Abs. 2:

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1 620 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle 10 S abzurunden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des Allgemeinen

Vorgeschlagene Fassung:

§ 8 Abs. 2:

(2) Die Kündigung eines begünstigten Behinderten (§ 2) darf von einem Dienstgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn der Behindertenausschuß (§ 12) nach Anhörung des Betriebsrates oder der Personalvertretung im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bzw. der entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften sowie nach Anhörung des zur Durchführung des Landes-Behindertengesetzes jeweils zuständigen Amtes der Landesregierung zugestimmt hat; dem Dienstnehmer kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses ist rechtsunwirksam, wenn dieser nicht in besonderen Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt. Gesetzliche Bestimmungen, die die Beendigung des Dienstverhältnisses an zusätzliche Voraussetzungen knüpfen, bleiben unberührt. Auf die Kündigung eines begünstigten Behinderten finden die Bestimmungen des § 105 Abs. 2 bis 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, bzw. die in Ausführung der Bestimmungen des § 210 Abs. 3 bis 6 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, erlassenen landesrechtlichen Vorschriften keine Anwendung.

§ 8 a:

Beendigung eines Dienstverhältnisses kraft Gesetzes

§ 8 a. Soweit in dienstrechtlichen Vorschriften für Bedienstete einer Gebietskörperschaft die Beendigung des Dienstverhältnisses wegen langer Dienstverhinderung infolge Krankheit kraft Gesetzes vorgesehen ist, ist im Falle eines begünstigten Behinderten (§ 2) dem Behindertenausschuß spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist von Amts wegen Gelegenheit zu geben, zur Zweckmäßigkeit einer Vereinbarung über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses vor seinem Ablauf kraft Gesetzes Stellung zu nehmen.

§ 9 Abs. 2:

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1 760 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1993 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle 10 S abzurunden, der gerundete Betrag ist der folgenden Anpassung zugrunde zu legen. Der

Geltende Fassung:

Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor auch für die Anpassung der Ausgleichstaxe für verbindlich zu erklären und die jeweilige Höhe dieser Taxe mit Verordnung festzustellen.

§ 9 a Abs. 1:

(1) Dienstgeber, die mehr begünstigte Behinderte beschäftigen, als ihrer Einstellungspflicht (§ 1 Abs. 1 bzw. 2 und § 4) entspricht, erhalten aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) für jeden über die Pflichtzahl hinaus beschäftigten begünstigten Behinderten (§ 5 Abs. 1) eine Prämie in Höhe von 75 vH der nach § 9 Abs. 2 festgesetzten Ausgleichstaxe (aufgerundet auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag). Dienstgeber, die nicht einstellungspflichtig sind, erhalten eine Prämie in gleicher Höhe für jeden beschäftigten begünstigten Behinderten (§ 5 Abs. 1).

§ 9 a Abs. 3:

(3) Dienstgebern, die im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit Arbeitsaufträge an Einrichtungen, in denen überwiegend Schwerbehinderte tätig sind, erteilen, sind aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) Prämien in Höhe von 15 vH des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge (abzüglich der Umsatzsteuer und der Skontobeträge), aufgerundet auf den nächsthöheren, durch zwölf teilbaren Schillingbetrag, zu gewähren. Für die Bemessung der Prämie sind die jeweils innerhalb eines Kalenderjahres erteilten Arbeitsaufträge zusammenzufassen. Das Landesinvalidenamts ist ermächtigt, an Dienstgeber nach Vorlage von saldierten Rechnungen über die erteilten Arbeitsaufträge, wenn diese den Betrag von 50 000 S übersteigen, vierteljährlich Vorschüsse auf die zu gewährenden Prämien zu zahlen. Die für die Zuerkennung der Prämie maßgeblichen saldierten Rechnungen sind nachweislich bis 1. Mai eines jeden Jahres für das

Vorgeschlagene Fassung:

Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die jeweilige Höhe der Ausgleichstaxe mit Verordnung festzustellen.

§ 9 a Abs. 1:

(1) Dienstgeber, die mehr begünstigte Behinderte (§ 2) beschäftigen als ihrer Einstellungspflicht entspricht, erhalten aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) für jeden über die Pflichtzahl hinaus beschäftigten begünstigten Behinderten eine Prämie. Dienstgeber, die nicht einstellungspflichtig sind, erhalten eine Prämie in gleicher Höhe für jeden beschäftigten begünstigten Behinderten. Die Prämie beträgt ab 1. Juli 1992 monatlich 850 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres neu festzusetzen. Die Höhe der monatlichen Prämie ist dabei in der Weise zu berechnen, daß 15 vH der Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt vorgeschriebenen Ausgleichstaxen durch die durchschnittliche Anzahl der über die Pflichtzahl hinaus und der von nicht einstellungspflichtigen Dienstgebern beschäftigten begünstigten Behinderten, für die in diesem Jahr eine Prämie gewährt worden ist, geteilt werden. Der so ermittelte Betrag ist durch zwölf zu teilen und auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufzurunden. Die monatliche Prämie darf höchstens 50 vH der jeweiligen Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2) betragen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die jeweilige Höhe der Prämie mit Verordnung festzustellen.

§ 9 a Abs. 3:

(3) Dienstgebern, die im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit Arbeitsaufträge an Einrichtungen erteilen, in denen überwiegend Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH tätig sind, sind aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) Prämien in Höhe von 15 vH des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge (abzüglich der Umsatzsteuer und der Skontobeträge), aufgerundet auf den nächsthöheren Schillingbetrag, zu gewähren. Für die Bemessung der Prämie sind die jeweils innerhalb eines Kalenderjahres erteilten Arbeitsaufträge zusammenzufassen. Das Landesinvalidenamts ist ermächtigt, an Dienstgeber nach Vorlage von saldierten Rechnungen über die erteilten Arbeitsaufträge, wenn diese den Betrag von 50 000 S übersteigen, vierteljährlich Vorschüsse auf die zu gewährenden Prämien zu zahlen. Die für die Zuerkennung der Prämie maßgeblichen saldierten Rechnungen sind nachweislich bis 1. Mai

Geltende Fassung:

vorhergegangene Kalenderjahr bei sonstigem Anspruchsverlust dem Landesinvalidenamt vorzulegen.

§ 10 Abs. 1, 2 und 3:

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird der Ausgleichstaxfonds gebildet. Er hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales vertreten. Das Vermögen des Fonds besteht aus den rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxen, den Zinsen und sonstigen Zuwendungen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhörung des Beirates (Abs. 2) mit einem Schuldner eine Stundung rechtskräftig vorgeschriebener und fälliger Ausgleichstaxen bis zur Höchstdauer von zwei Jahren unter Berechnung von Zinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr ab dem Beginn des Monates, in dem der Antrag eingebracht worden ist, vereinbaren oder deren Abstattung in Raten bewilligen, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung nicht in der Lage war, diese zu erfüllen. Im Falle der Nichtzahlung von mindestens zwei Teilraten ist die bewilligte Abstattung in Raten zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller ausstehenden Teilbeträge samt Zinsen zu verlangen. Ferner kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Beirates (Abs. 2) ganz oder teilweise auf die Einhebung rechtskräftig vorgeschriebener Ausgleichstaxen (zuzüglich Zinsen) verzichten, wenn

1. gegen den Ausgleichstaxschuldner ein Ausgleichsverfahren oder ein Vorverfahren gemäß § 79 der Ausgleichsordnung, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1982, eröffnet worden ist oder
2. alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind und auf Grund der Sachlage auch nicht angenommen werden kann, daß Einziehungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden oder Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind oder
3. die Einziehung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

Der Verzicht auf eine Forderung ist zu widerrufen, wenn er durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung oder sonstwie erschlichen worden ist.

Vorgeschlagene Fassung:

eines jeden Jahres für das vorhergegangene Kalenderjahr bei sonstigem Anspruchsverlust dem Landesinvalidenamt vorzulegen.

§ 10 Abs. 1, 2 und 3:

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird der Ausgleichstaxfonds gebildet. Er hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales vertreten. Das Vermögen des Fonds besteht aus den rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxen, den Zinsen und sonstigen Zuwendungen.

(2) Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Anhörung eines Beirates verwaltet. Dieser Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsoffer, drei Vertretern der organisierten Behinderten, einem Vertreter der Opferbefürsorgten und drei von den Ländern entsandten Vertretern sowie je drei Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber und einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen. Den Vorsitz führt der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Beamter aus dem Stande des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die Funktionsperiode des Beirates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Beirat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Beirat zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte zählt auf die Funktionsperiode des neuen Beirates.

(3) Die im Abs. 2 genannten Mitglieder des Beirates sowie die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales berufen. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstgebervertreter erstatten für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und die Vereinigung Österreichischer Industrieller. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstnehmervertreter erstatten für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Österreichische Landarbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund. Hinsichtlich der Erstattung der Vorschläge für die Bestellung der Vertreter der organisierten Kriegsoffer und der organisierten Behinderten sind die § 10 Abs. 1 Z 6 und § 10 Abs. 2 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, anzuwenden. Die Vorschläge für die Bestellung der Vertreter der Länder erstatten die Länder gemeinsam.

Geltende Fassung:

(2) Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Anhörung eines Beirates verwaltet. Dieser Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsopter, drei Vertretern der Zivilinvaliden, einem Vertreter der Opferbefürsorgten und drei von den Ländern entsandten Vertretern sowie je drei Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber. Den Vorsitz führt der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Beamter aus dem Stande des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(3) Die im Abs. 2 genannten Mitglieder des Beirates sowie die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales für die Dauer von vier Jahren auf Grund von Vorschlägen berufen, die von den zur Vertretung der Interessen der Behinderten gebildeten Organisationen bzw. von den in Betracht kommenden Interessenvertretungen zu erstatten sind. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstgebervertreter erstatten für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und die Vereinigung Österreichischer Industrieller. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstnehmervvertreter erstatten für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied der Österreichische Arbeiterkammertag, der Österreichische Landarbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund. Zur Erstattung der Vorschläge für die Berufung der Vertreter der organisierten Kriegsopter und Zivilinvaliden sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946 über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates, BGBl. Nr. 144) vertretenen Vereinigungen berufen. Bezüglich der Entsendung der Vertreter der Länder obliegt das Vorschlagsrecht den Ländern gemeinsam. Hinsichtlich der Aufteilung des Vorschlagsrechtes auf die Vereinigungen der Kriegsopter, Opferbefürsorgten und Zivilinvaliden ist § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates sinngemäß anzuwenden. Die Vereinigungen sind durch öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auf die Ausübung des Vorschlagsrechtes aufmerksam zu machen.

§ 10 a Abs. 1 lit. a:

- a) Zwecke der Fürsorge für die im Sinne dieses Bundesgesetzes begünstigten Behinderten (§ 2 Abs. 1 und 3) und die in den Abs. 2 und 3 angeführten Behinderten;

Vorgeschlagene Fassung:

§ 10 a Abs. 1 lit. a:

- a) Zwecke der Fürsorge für die im Sinne dieses Bundesgesetzes begünstigten Behinderten (§ 2 Abs. 1 und 3) und die in den Abs. 2, 3 und 3 a angeführten Behinderten;

Geltende Fassung:

§ 10 a Abs. 1 lit. d:

d) die Gewährung von Zuschüssen, Darlehen und Sachleistungen für Maßnahmen nach § 6 Abs. 2;

§ 10 a Abs. 1 lit. g:

g) Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten sowie Entschädigung für Zeitversäumnis (§§ 10 Abs. 4, 12 Abs. 8 und 14 Abs. 7);

§ 10 a Abs. 2 und 3:

(2) Die im Abs. 1 lit. a und d aufgezählten Hilfen können auch Behinderten, die österreichische Staatsbürger sind, gewährt werden, deren Grad der Behinderung weniger als 50 vH, jedoch mindestens 30 vH beträgt, wenn diese ohne solche Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können.

(3) Behinderten, die österreichische Staatsbürger sind, die das 15. Lebensjahr überschritten haben, deren Grad der Behinderung mindestens 50 vH beträgt und die nicht dem im § 2 Abs. 3 angeführten Personenkreis angehören, können Hilfen nach Abs. 1 lit. a dann gewährt werden, wenn ohne diese Hilfsmaßnahmen die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gefährdet wäre.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 10 a Abs. 1 lit. d:

d) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für Maßnahmen nach § 6 Abs. 2;

§ 10 a Abs. 1 lit. g:

g) den Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis (§§ 10 Abs. 4, 12 Abs. 8, 13d, 14 Abs. 6 und 19 Abs. 5) und die Entschädigung für die in der Berufungskommission tätigen Richter (§ 13 d);

§ 10 a Abs. 1 a:

(1a) Anstelle von Zuschüssen oder Darlehen können auch Sachleistungen gewährt werden.

§ 10 a Abs. 2 und 3:

(2) Die im Abs. 1 lit. a, d und h aufgezählten Hilfen können auch Behinderten, die österreichische Staatsbürger oder Flüchtlinge (§ 2 Abs. 1) sind, gewährt werden, deren Grad der Behinderung weniger als 50 vH, jedoch mindestens 30 vH beträgt, wenn diese ohne solche Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können.

(3) Behinderten, die österreichische Staatsbürger oder Flüchtlinge (§ 2 Abs. 1) sind, die das 15. Lebensjahr überschritten haben, deren Grad der Behinderung mindestens 50 vH beträgt und die nicht dem im § 2 Abs. 3 angeführten Personenkreis angehören, können Hilfen nach Abs. 1 lit. a dann gewährt werden, wenn ohne diese Hilfsmaßnahmen die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gefährdet wäre.

§ 10 a Abs. 3 a:

(3 a) Behinderten, die nicht österreichische Staatsbürger oder Flüchtlinge (§ 2 Abs. 1) sind, können die im Abs. 1 lit. a, d und h aufgezählten Hilfen gewährt werden, wenn der Grad ihrer Behinderung mindestens 50 vH beträgt, sie ihren dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet haben und sie ohne diese Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können.

Geltende Fassung:

§ 11 Abs. 7:

(7) Bei Aufträgen im Bereich der Bundesverwaltung, die von geschützten Werkstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes ausgeführt werden können, sind diese Werkstätten in jedem Fall zur Anbotstellung einzuladen bzw. von ihnen Angebote einzuholen.

§ 12 Abs. 1:

(1) Bei jedem Landesinvalidenamts wird ein Behindertenausschuß errichtet, der in den von diesem Bundesgesetz bestimmten Fällen zu entscheiden hat.

§ 12 Abs. 2 lit. d:

d) je zwei Vertretern der organisierten Kriegsbeschädigten und der Zivilinvaliden;

§ 12 Abs. 2 lit. e:

e) einem Vertreter der Opferbefürsorgten.

§ 12 Abs. 4:

(4) Die im Abs. 2 lit. c, d und e genannten Mitglieder des Behindertenausschusses sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales auf Grund von Vorschlägen der hiezu berufenen Interessenvertretungen auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen.

§ 12 Abs. 6:

(6) Zur Erstattung von Vorschlägen bezüglich der Vertreter der Behinderten (Abs. 2 lit. d und e) sind diejenigen Vereinigungen berufen, die von diesen Personen nach den von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten zum Zwecke

Vorgeschlagene Fassung:

§ 11 Abs. 7:

(7) Bei Aufträgen im Bereich der Bundesverwaltung, die von geschützten Werkstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes ausgeführt werden können, sind diese Werkstätten in jedem Fall zur Anbotstellung einzuladen bzw. von ihnen Angebote einzuholen. Aufträge im Bereich der Bundesverwaltung sind auch dann an geschützte Werkstätten zu vergeben, wenn deren Angebote unter Berücksichtigung der gebührenden Prämie nach § 9 a Abs. 3 nach den Vergaberichtlinien bei Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte am besten entsprechen.

§ 12 Abs. 1:

(1) Bei jedem Landesinvalidenamts wird ein Behindertenausschuß errichtet (beim Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland einer für jedes Bundesland), der in den von diesem Bundesgesetz bestimmten Fällen zu entscheiden (§ 8) oder Stellung zu nehmen (§ 8 a) hat.

§ 12 Abs. 2 lit. d:

d) drei Vertretern der organisierten Behinderten.

§ 12 Abs. 4:

(4) Die im Abs. 2 lit. c und d genannten Mitglieder des Behindertenausschusses sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales auf Grund von Vorschlägen der hiezu berufenen Interessenvertretungen auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen.

§ 12 Abs. 6:

(6) Zur Erstattung von Vorschlägen bezüglich der Vertreter der Behinderten (Abs. 2 lit. d) sind diejenigen Vereinigungen berufen, die von diesen Personen nach den von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten zum Zwecke der

Geltende Fassung:

der Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen gebildet sind und die Tätigkeit im Bereiche des betreffenden Landesinvalidenamtes ausüben. Hinsichtlich der Aufteilung des Vorschlagsrechtes auf gleichartige Vereinigungen ist § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 sinngemäß anzuwenden. Die Vereinigungen sind durch öffentliche Bekanntmachung auf die Ausübung des Vorschlagsrechtes aufmerksam zu machen.

Vorgeschlagene Fassung:

Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen gebildet sind und die Tätigkeit im Bereich des betreffenden Landesinvalidenamtes ausüben. Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt eine Vereinbarung über das Vorschlagsrecht nicht zustande, so entscheidet hierüber der Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen.

§ 13 a:

Berufungskommission

§ 13 a. Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird die Berufungskommission errichtet, die in den von diesem Bundesgesetz bestimmten Fällen (§ 19 a Abs. 2 a) zu entscheiden hat. Die Berufungskommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Anzahl der Senate ist vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz nach Maßgabe der zu erledigenden Geschäftsfälle durch Verordnung zu bestimmen.

§ 13 b:

Besetzung

§ 13 b. (1) Jeder Senat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende muß ein in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätiger oder tätig gewesener Richter des Dienststandes sein. Zwei Beisitzer werden von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, ein Beisitzer wird von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und ein Beisitzer von der im § 10 Abs. 1 Z 6 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, genannten Vereinigung entsendet. Hinsichtlich der Aufteilung des Entsendungsrechtes auf gleichartige Vereinigungen ist § 10 Abs. 2 des Bundesbehindertengesetzes anzuwenden. Ein Bediensteter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder eines Landesinvalidenamtes hat als Schriftführer mitzuwirken.

(2) Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter auf die gleiche Weise wie jene zu bestellen.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

30

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission und ihre Stellvertreter sind vom Bundesminister für Justiz für eine Amtsdauer von fünf Jahren zu berufen. Sie haben bei Ablauf dieser Amtsdauer ihr Amt bis zu dessen Wiederbesetzung auszuüben. Die neuerliche Berufung ist zulässig.

(4) Der Berufungskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Mitglieder der Behindertenausschüsse sind von der Funktion in der Berufungskommission ausgeschlossen.

§ 13 c:

Enthebung

§ 13 c. (1) Der Bundesminister für Justiz hat ein Mitglied der Berufungskommission seines Amtes zu entheben, wenn

1. bei einem Mitglied die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht gegeben waren oder nachträglich wegfallen;
2. sich das Mitglied einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat;
3. das Mitglied selbst um seine Amtsenthebung ersucht.

Wird ein Mitglied seines Amtes enthoben, so ist solange sein Stellvertreter heranzuziehen, als kein neues Mitglied nach den Vorschriften des § 13 b berufen wird.

(2) Wird ein Mitglied seines Amtes enthoben, so hat die Organisation, die gegebenenfalls das seines Amtes enthobene Mitglied entsendet hat, innerhalb von zwei Monaten ab der Amtsenthebung ein neues Mitglied zu entsenden. Der Bundesminister für Justiz hat das neue Mitglied innerhalb von drei Monaten ab der Amtsenthebung nach den Vorschriften des § 13 b zu berufen. Wurde ein Mitglied aus dem Richterstand seines Amtes enthoben, so hat der Bundesminister für Justiz innerhalb von drei Monaten ab der Amtsenthebung einen Richter (§ 13 b Abs. 1) zum neuen Mitglied zu berufen. Die Amtsdauer der neuen Mitglieder endet mit dem Ablauf der jeweils laufenden fünfjährigen Amtsdauer. Für die weitere Ausübung des Amtes und die Wiederberufung gilt § 13 b Abs. 3.

(3) Übt die dazu berechnigte Organisation ihr Entsendungsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten aus, so hat der Bundesminister für Justiz einen Richter (§ 13 b Abs. 1) als Ersatz zu bestellen. Dessen Amtsdauer endet, sobald die Organisation die Entsendung nachholt.

466 der Beilagen

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Die Bestimmungen für die Amtsenthebung der Mitglieder gelten in gleicher Weise für ihre Stellvertreter.

§ 13 d:

§ 13 d. (1) Die in der Berufungskommission tätigen Richter erhalten eine Entschädigung, deren Höhe vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt wird. Die übrigen Mitglieder der Berufungskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie die allfällige Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend der Bestimmung des § 10 Abs. 4. Diese Regelung gilt auch für die Stellvertreter der Mitglieder.

(2) Die Bemessung der nach Abs. 1 gebührenden Entschädigungen und Ersätze obliegt dem Bundesminister für Arbeit und Soziales.

§ 13 e:

§ 13 e. (1) Die Einberufung der Senate zur Verhandlung und Beratung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf eine möglichst umgehende Erledigung der Berufungen.

(2) Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(3) Über die Beratung und Abstimmung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern des Senates zu übermitteln.

§ 13 f:

Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung

§ 13 f. (1) Die Leitung der Berufungskommission obliegt, soweit nicht die Beschlußfassung Senaten vorbehalten ist, dem an Dienstjahren als Richter ältesten Vorsitzenden.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur Vorbereitung der Verhandlungen, Führung der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle, Durchführung der Beschlüsse und Besorgung der Kanzleigeschäfte ist bei der

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Berufungskommission ein Büro einzurichten, das von einem rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geleitet wird. Dem Leiter des Büros obliegt es auch, die einschlägigen Entscheidungen und das einschlägige Schrifttum in Evidenz zu halten.

(3) Bestehen mehrere Senate, so haben die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter die Geschäftsverteilung jeweils im Vorhinein für das nächste Kalenderjahr zu erlassen. Bei der Verteilung der Geschäfte ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Senate Bedacht zu nehmen. Jedes Mitglied der Berufungskommission kann mehreren Senaten angehören.

(4) Die Namen der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie die Geschäftsverteilung sind in den amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kundzumachen.

§ 13 g:

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 13 g. (1) Wenn die Berufung nicht zurückzuweisen ist oder nicht bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, daß der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, dann ist eine öffentliche mündliche Verhandlung anzuberaumen. Zur Verhandlung sind die Parteien und die anderen zu hörenden Personen, insbesondere Zeugen und Sachverständige, zu laden.

(2) Eine Verhandlung kann unterbleiben, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der Verhandlung erfolgen. Trotz des Verzichtes der Parteien kann eine Verhandlung durchgeführt werden, wenn der Senat es für erforderlich erachtet.

(3) Die Anordnung einer Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden. Er eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Er verkündet die Beschlüsse des Senates und unterfertigt deren schriftliche Ausfertigungen.

(4) Für den Ausschluß der Öffentlichkeit von der Verhandlung ist § 67 e des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 anzuwenden.

(5) Hat eine Verhandlung stattgefunden, so kann die Entscheidung nur von jenen Mitgliedern des Senates getroffen werden, die an dieser Verhandlung teilgenommen haben. Wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat, ist die Verhandlung zu wiederholen.

Geltende Fassung:

§ 14 Abs. 1 und 2:

(1) Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gilt der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 vH

- a) eines Landesinvalidenamtes (der Schiedskommission);
- b) eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. das Urteil eines nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, zuständigen Gerichtes;
- c) eines Landeshauptmannes (des Bundesministers für Arbeit und Soziales) in Verbindung mit der Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes

sowie der letzte rechtskräftige Bescheid über die Zuerkennung einer Blindenbeihilfe oder über die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 vH, der in Vollziehung der landesgesetzlichen Unfallfürsorge ergangen ist (§ 3 Z 2 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967) oder der Ausweis gemäß § 14 a. Die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Nachweis gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung.

Vorgeschlagene Fassung:

(6) Die Beratung und Abstimmung des Senates sind nicht öffentlich.

(7) Der Bescheid und seine wesentliche Begründung sind auf Grund der Verhandlung, tunlichst sogleich nach deren Ende, zu beschließen und öffentlich zu verkünden. Überdies ist den Parteien eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen. Kann der Bescheid nicht öffentlich verkündet werden, so ist er der schriftlichen Ausfertigung vorzubehalten, die innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Verhandlung erfolgen soll. Der Bescheid hat diesfalls für die Dauer von drei Monaten ab der schriftlichen Ausfertigung für jedermann zur Einsichtnahme aufzuliegen.

(8) Entscheidungen der Berufungskommission unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungswege. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zulässig.

§ 14 Abs. 1 und 2:

(1) Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gilt der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 vH

- a) eines Landesinvalidenamtes (der Schiedskommission);
- b) eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. das Urteil eines nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, zuständigen Gerichtes;
- c) eines Landeshauptmannes (des Bundesministers für Arbeit und Soziales) in Verbindung mit der Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes

sowie der letzte rechtskräftige Bescheid über die Zuerkennung einer Blindenbeihilfe oder über die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 vH, der in Vollziehung der landesgesetzlichen Unfallfürsorge ergangen ist (§ 3 Z 2 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967) oder die in einem Behindertenpaß nach § 40 des Bundesbehindertengesetzes enthaltene Feststellung, daß der Inhaber des Passes dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes angehört. Die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Nachweis gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung.

Geltende Fassung:

(2) Liegt ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 nicht vor, hat auf Antrag des Behinderten das örtlich zuständige Landesinvalidenamt unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen den Grad der Behinderung einzuschätzen und bei Zutreffen der im § 2 Abs. 1 angeführten sonstigen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Behinderten (§ 2) sowie den Grad der Behinderung (§ 3) festzustellen. § 90 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, gilt sinngemäß. Die Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz werden mit dem Zutreffen der Voraussetzungen, frühestens mit dem Tag des Einlangens des Antrages beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamt wirksam. Sie werden jedoch mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem der Antrag eingelangt ist, wenn dieser unverzüglich nach dem Eintritt der Behinderung (§ 3) gestellt wird. Die Begünstigungen erlöschen mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten (§ 2 Abs. 1 und 3) weggefallen sind.

§ 14 Abs. 3:

(3) Anträge von begünstigten Behinderten (§ 2) auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung wegen Änderung des Leidenszustandes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Feststellung noch kein Jahr verstrichen ist.

§ 14 Abs. 5:

(5) Vor der Gewährung von Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds an die im § 10 a Abs. 2 und 3 genannten Behinderten hat sich das

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Liegt ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 nicht vor, hat auf Antrag des Behinderten das örtlich zuständige Landesinvalidenamt unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen den Grad der Behinderung einzuschätzen und bei Zutreffen der im § 2 Abs. 1 angeführten sonstigen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Behinderten (§ 2) sowie den Grad der Behinderung (§ 3) festzustellen. Hinsichtlich der ärztlichen Sachverständigen ist § 90 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, anzuwenden. Die Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz werden mit dem Zutreffen der Voraussetzungen, frühestens mit dem Tag des Einlangens des Antrages beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamt wirksam. Sie werden jedoch mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem der Antrag eingelangt ist, wenn dieser unverzüglich nach dem Eintritt der Behinderung (§ 3) gestellt wird. Die Begünstigungen erlöschen mit Ablauf des Monats, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem der Wegfall der Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten rechtskräftig ausgesprochen wird.

§ 14 Abs. 2 a:

(2 a) Ein Antrag, der bei einer nicht zuständigen Behörde oder einem Sozialversicherungsträger eingebracht wird, ist unverzüglich an das örtlich zuständige Landesinvalidenamt weiterzuleiten. Der Antrag gilt als zu dem Zeitpunkt beim zuständigen Landesinvalidenamt eingebracht, an dem er bei der nicht zuständigen Behörde eingelangt ist.

§ 14 Abs. 3:

(3) Anträge von begünstigten Behinderten (§ 2) auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung wegen Änderung des Leidenszustandes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Feststellung noch kein Jahr verstrichen ist. Dies gilt nicht, wenn eine offenkundige Änderung des Leidenszustandes glaubhaft geltend gemacht wird.

§ 14 Abs. 5:

(5) Vor der Gewährung von Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds an die im § 10 a Abs. 2, 3 und 3 a genannten Behinderten hat sich das

Geltende Fassung:

Landesinvalidenamt von Amts wegen über Art und Ausmaß der Behinderung unter Anwendung der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Kenntnis zu verschaffen. Bescheide sind hierüber nicht zu erteilen.

§ 14 Abs. 6 und 7:

(6) Ist ein Behinderter, der eine Feststellung nach Abs. 2 oder die Neufestsetzung des Grades der Behinderung wegen Änderung des Leidenszustandes oder die Gewährung von Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds beantragt, bei einem Landesinvalidenamt beschäftigt, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht in solchen Fällen an das nach den Verkehrsverbindungen nächstgelegene Landesinvalidenamt über. Für den Ersatz der Reisekosten gilt Abs. 7.

(7) Reisekosten, die einem begünstigten Behinderten (§ 2) oder Antragwerber auf Feststellung (Abs. 2) bzw. auf Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 a Abs. 1 bis 3) dadurch erwachsen, daß er einer Ladung des Landesinvalidenamtes oder im Berufungsverfahren einer Ladung des Landeshauptmannes in Durchführung dieses Bundesgesetzes Folge leistet, sind in dem im § 49 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 angeführten Umfang aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds zu ersetzen. Die Reisekostenvergütung gebührt in gleicher Höhe auch Zeugen im Verfahren gemäß § 8 Abs. 2, wenn kein gleichartiger Anspruch nach einem anderen Bundesgesetz besteht.

§ 14 a:

§ 14 a. (1) Begünstigten Behinderten ist auf Antrag ein Lichtbildausweis auszustellen, der zumindest Vor- und Zunamen des begünstigten Behinderten, die Versicherungsnummer und den Grad der Behinderung zu enthalten hat. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Ausweis einzuziehen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, mit Verordnung insbesondere die näheren Bestimmungen über Format, Mehrsprachigkeit und allenfalls mit dem Ausweis verbundene Berechtigungen für begünstigte Behinderte hinsichtlich des nach Abs. 1 auszustellenden Ausweises festzusetzen.

§ 16 Abs. 5:

(5) Wenn die für die Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht und für die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen bzw. für die

Vorgeschlagene Fassung:

Landesinvalidenamt von Amts wegen über Art und Ausmaß der Behinderung unter Anwendung der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Kenntnis zu verschaffen. Bescheide sind hierüber nicht zu erteilen.

§ 14 Abs. 6 und 7:

(6) Reisekosten, die einem begünstigten Behinderten (§ 2) oder Antragwerber auf Feststellung (Abs. 2) oder auf Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 a Abs. 1 bis 3 a) dadurch erwachsen, daß er einer Ladung des Landesinvalidenamtes oder im Berufungsverfahren einer Ladung des Landeshauptmannes oder der Berufungskommission in Durchführung dieses Bundesgesetzes Folge leistet, sind in dem im § 49 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, angeführten Umfang aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds zu ersetzen. Die Reisekostenvergütung gebührt in gleicher Höhe auch Zeugen im Verfahren gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 a, wenn kein gleichartiger Anspruch nach einem anderen Bundesgesetz besteht.

§ 16 Abs. 5:

(5) Wenn die für die Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht und für die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen bzw. für die

Geltende Fassung:

Berechnung von Prämien erforderlichen Daten von den Trägern der Sozialversicherung auf maschinell verwertbaren Datenträgern den Landesinvalidenämtern zur Verfügung gestellt werden (§ 22 Abs. 2), ist der Dienstgeber (ausgenommen der Bund, die Länder und Gemeinden) von der alljährlichen Vorlage der Verzeichnisse und vom Erfordernis der Antragstellung auf Gewährung von Prämien gemäß § 9 a Abs. 1 und 2 zu befreien.

Vorgeschlagene Fassung:

Berechnung von Prämien erforderlichen Daten von den Trägern der Sozialversicherung auf maschinell verwertbaren Datenträgern den Landesinvalidenämtern zur Verfügung gestellt werden (§ 22 Abs. 2), ist der Dienstgeber von der alljährlichen Vorlage der Verzeichnisse und vom Erfordernis der Antragstellung auf Gewährung von Prämien gemäß § 9 a Abs. 1 und 2 zu befreien.

§ 17 a:**Stundung der Ausgleichstaxe**

§ 17 a. (1) Die Befugnis zum Abschluß einer Vereinbarung mit einem Schuldner über die Stundung einer rechtskräftig vorgeschriebenen und fälligen Ausgleichstaxe wird dem zuständigen Landesinvalidenamts übertragen. Wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung nicht in der Lage war, diese zu erfüllen, kann auf seinen Antrag die Stundung der Ausgleichstaxe bis zur Höchstdauer von zwei Jahren unter Berechnung von Zinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag eingebracht worden ist, vereinbart oder die Abstattung in Raten bewilligt werden. Im Falle der Nichtzahlung von mindestens zwei Teilraten ist die bewilligte Abstattung in Raten zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller aushaftenden Teilbeträge samt Zinsen zu verlangen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) ganz oder teilweise auf die Eintreibung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxe (zuzüglich Zinsen) verzichten, wenn

1. gegen den Schuldner ein Ausgleichsverfahren oder ein Vorverfahren gemäß § 79 der Ausgleichsordnung, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1982, eröffnet worden ist oder
2. ein Zwangsausgleich gemäß § 140 der Konkursordnung, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1982, abgeschlossen worden ist oder
3. alle Möglichkeiten der Eintreibung erfolglos versucht worden sind und auf Grund der Sachlage auch nicht angenommen werden kann, daß Eintreibungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden oder Eintreibungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind oder
4. die Eintreibung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

Geltende Fassung:

§ 18 Abs. 1:

(1) Das Landesinvalidenamt hat die vorgeschriebene Ausgleichstaxe einzutreiben. Auf die Eintreibung finden die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 Anwendung.

§ 18 Abs. 3:

(3) Die Eintreibung im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Verfahren (§ 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950) darf erst nach nachweisbarer Mahnung des Schuldners erfolgen. Der Verpflichtete hat die notwendigen, durch die jeweilige Mahnung und Exekutionsführung verursachten Barauslagen zu ersetzen. Diese Kosten sind zugleich mit der vorgeschriebenen Ausgleichstaxe einzutreiben und fließen dem Bund zu.

§ 19 Abs. 1:

(1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und hinsichtlich des § 21 die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 Anwendung.

§ 19 Abs. 3:

(3) Unrichtigkeiten in Bescheiden, welche ihre Ursache in der fehlerhaften Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen haben, gelten als Schreib- und Rechenfehler im Sinne des § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

Vorgeschlagene Fassung:

Der Verzicht auf eine Forderung ist zu widerrufen, wenn er durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist.

§ 18 Abs. 1:

(1) Das Landesinvalidenamt hat die rechtskräftig vorgeschriebene und fällige Ausgleichstaxe einzutreiben. Auf die Eintreibung finden die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 Anwendung.

§ 18 Abs. 3:

(3) Die Eintreibung im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Verfahren (§ 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991) darf erst nach nachweisbarer Mahnung des Schuldners erfolgen. Der Verpflichtete hat die notwendigen, durch die jeweilige Mahnung und Exekutionsführung verursachten Barauslagen zu ersetzen. Diese Kosten sind zugleich mit der vorgeschriebenen Ausgleichstaxe einzutreiben und fließen dem Bund zu.

§ 19 Abs. 1:

(1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und hinsichtlich des § 21 die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 Anwendung.

§ 19 Abs. 3:

(3) Unrichtigkeiten in Bescheiden, welche ihre Ursache in der fehlerhaften Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen haben, gelten als Schreib- und Rechenfehler im Sinne des § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

§ 19 Abs. 4, 5 und 6:

(4) Bescheide des Landesinvalidenamtes und des Landeshauptmannes, die den gesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten, über die Entrichtung von Ausgleichstaxen

Geltende Fassung:

§ 19 a Abs. 1:

(1) Über Berufungen gegen Bescheide des Behindertenausschusses, des Landesinvalidenamtes und der Bezirksverwaltungsbehörde in Durchführung dieses Bundesgesetzes entscheidet, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der Landeshauptmann. Gegen seine Entscheidung ist eine weitere Berufung unzulässig. Dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) kommt im Berufungsverfahren über Ausgleichstaxen oder Prämien Parteistellung zu.

§ 22 Abs. 2:

(2) Die Mitwirkung gemäß Abs. 1 erstreckt sich bei den Trägern der Sozialversicherung auch auf die Übermittlung der gespeicherten Daten über

Vorgeschlagene Fassung:

oder über die Gewährung von Prämien widersprechen, leiden an einem im Sinne des § 68 Abs. 4 lit. d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Ist eine Person, die bei einem Landesinvalidenamte beschäftigt ist, als Partei an einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz beteiligt oder beantragt sie die Gewährung von Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds, so ist dieses Landesinvalidenamte bzw. der Behindertenausschuß bei diesem Landesinvalidenamte von der Durchführung des Verfahrens ausgeschlossen. Die Zuständigkeit geht in solchen Fällen an das nach den Verkehrsverbindungen nächstgelegene Landesinvalidenamte bzw. den Behindertenausschuß beim nächstgelegenen Landesinvalidenamte über. Für den Ersatz der Reisekosten gilt § 14 Abs. 6.

(6) Für die Vorschreibung einer Ausgleichstaxe (§ 9) oder die Gewährung einer Prämie (§ 9 a) ist das Landesinvalidenamte zuständig, in dessen Amtsbereich der Dienstgeber seinen Sitz hat. Besteht ein solcher im Bundesgebiet nicht, so richtet sich die Zuständigkeit nach der an Dienstnehmern größten inländischen Betriebsstätte.

§ 19 a Abs. 1:

(1) Über Berufungen gegen Bescheide des Landesinvalidenamtes in Durchführung dieses Bundesgesetzes entscheidet, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der Landeshauptmann. Gegen seine Entscheidung ist eine weitere Berufung unzulässig. Dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) kommt im Berufungsverfahren über Ausgleichstaxen oder Prämien Parteistellung zu.

§ 19 a Abs. 2 a:

(2 a) Über Berufungen gegen Bescheide des Behindertenausschusses (§ 8) entscheidet die Berufungskommission. Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 21) entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat.

§ 22 Abs. 2:

(2) Die Mitwirkung gemäß Abs. 1 erstreckt sich bei den Trägern der Sozialversicherung auch auf die Übermittlung der gespeicherten Daten über

Geltende Fassung:

Dienstgeber und Versicherte auf maschinell verwertbaren Datenträgern, soweit diese Daten für die Beurteilung der Einstellungspflicht und deren Erfüllung, die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen und Prämien sowie die Erfassung der begünstigten Personen (§§ 2 und 5 Abs. 3) und der Förderungswerber (§ 10 a Abs. 2 und 3) eine wesentliche Voraussetzung bilden.

§ 22 a Abs. 1:

(1) Sind in einem Betrieb dauernd mindestens fünf begünstigte Behinderte (§ 2 Abs. 1 und 3) beschäftigt, so sind von diesen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Behindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertreter zu wählen, die die Vertrauenspersonen im Falle der Verhinderung vertreten.

§ 22 a Abs. 2 erster Satz:

Die Wahl der Behindertenvertrauensperson und des Stellvertreters ist gemeinsam mit der Betriebsratswahl durchzuführen.

§ 22 a Abs. 5:

(5) Auf die Durchführung und Anfechtung der Wahl der Behindertenvertrauenspersonen (Stellvertreter) sind die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 3, 5 und 6 sowie 55 bis 60 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, sinngemäß anzuwenden. Zur Anfechtung der Wahl ist auch jeder im Betrieb bestehende Betriebsrat berechtigt.

Vorgeschlagene Fassung:

Dienstgeber und Versicherte auf maschinell verwertbaren Datenträgern, soweit diese Daten für die Beurteilung der Einstellungspflicht und deren Erfüllung, die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen und Prämien sowie die Erfassung der begünstigten Personen (§§ 2 und 5 Abs. 3) und der Förderungswerber (§ 10 a Abs. 2, 3 und 3 a) eine wesentliche Voraussetzung bilden.

§ 22 a Abs. 1:

(1) Sind in einem Betrieb dauernd mindestens fünf begünstigte Behinderte (§ 2 Abs. 1 und 3) beschäftigt, so sind von diesen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Behindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertreter zu wählen, die die Vertrauenspersonen im Falle der Verhinderung vertreten. Sind in einem Betrieb dauernd mindestens 15 begünstigte Behinderte beschäftigt, so sind für jede Behindertenvertrauensperson zwei Stellvertreter zu wählen.

§ 22 a Abs. 2 erster Satz:

Die Wahl der Behindertenvertrauensperson und der Stellvertreter ist tunlichst gemeinsam mit der Betriebsratswahl durchzuführen.

§ 22 a Abs. 5:

(5) Auf die Durchführung und Anfechtung der Wahl der Behindertenvertrauenspersonen (Stellvertreter) sind die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 3, 5 und 6 sowie 55 bis 60 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, sinngemäß anzuwenden. Zur Anfechtung der Wahl ist auch jeder im Betrieb bestehende Betriebsrat berechtigt. Das Ergebnis der Wahl der Behindertenvertrauenspersonen ist auch dem zuständigen Landesinvalidenamts bekanntzugeben.

§ 22 a Abs. 11 und 12:

(11) Besteht in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat nach § 80 des Arbeitsverfassungsgesetzes, so ist von den gewählten Behindertenvertrauenspersonen und den Stellvertretern aus ihrer Mitte eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Wurde im Unternehmen nur eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt, so üben diese auch die Funktion der Zentralbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters aus.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

40

Die Zentralbehindertenvertrauensperson ist berufen, im Zentralbetriebsrat unter Beachtung der Abs. 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen.

(12) Die Tätigkeitsdauer der Zentralbehindertenvertrauensperson (ihres Stellvertreters) beträgt vier Jahre; sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet vor Ablauf dieser Zeit, wenn

1. im Unternehmen kein Zentralbetriebsrat mehr besteht;
2. die Funktion als Behindertenvertrauensperson endet (Abs. 6);
3. die Zentralbehindertenvertrauensperson zurücktritt.

§ 24:

§ 24. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

466 der Beilagen